

WENN DAS GELD NICHT REICHT...

9. Auflage, Januar 2019

**Unterstützungsmöglichkeiten
für Frauen mit geringem Einkommen**

frau und beruf

Kontaktstelle
Freiburg - Südlicher Oberrhein



„Wenn das Geld nicht reicht...“

**Unterstützungsmöglichkeiten
für Frauen mit geringem Einkommen**

**Herausgeberin:
Kontaktstelle Frau und Beruf
Freiburg – Südlicher Oberrhein**

frau und beruf

Kontaktstelle
Freiburg - Südlicher Oberrhein



Freiburg

I M B R E I S G A U



Inhaltsverzeichnis

- Vorwort zur neunten Auflage 4
- Zum besseren Überblick: einige Hinweise vorab 5
- Wenn Sie einen Antrag stellen... Tipps im Kontakt mit Ämtern 6

Allgemeine Unterstützungsmöglichkeiten	8
1. Arbeitslosengeld II (ALG II)	8
• Anspruch auf Arbeitslosengeld II	9
• Berechnung des Arbeitslosengeldes II	11
• Anrechnung von Einkommen	16
• Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit	16
• Weitere Leistungen bei Arbeitslosengeld II	21
• Einsatz von Vermögen	22
• Bedarfsgemeinschaft und Unterhaltspflicht anderer Personen	23
• Information und Beratung zu Arbeitslosengeld II	25
2. Leistungen bei Erwerbslosigkeit und Wiedereinstieg	29
• Finanzielle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt	30
• Beratung bei Erwerbslosigkeit	32
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	34
4. Wohnen	36
• Wohngeld	36
• Wohnberechtigungsschein	37
5. Rechtsfragen	39
• Beratungshilfe	39
• Prozesskostenhilfe	42
6. Gesundheit	43
• Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse	43
• Behandlungskosten bei Zahnersatz	45
• Kostenübernahme von Verhütungsmitteln	46
7. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	47
• Befreiung vom Rundfunkbeitrag	47
• KulturWunsch Freiburg	48
• Kostenlose Computernutzung	49
• Tageszeitungen: kostenfrei lesen & günstiger abonnieren	50
• Ermäßigung der Telefongebühren	51
• Ermäßigungen bei der Volkshochschule	51

• Bildungsprämie	53
• Stiftungen	54
• Freiburg-Pass.....	55
• Freiburger Sozialticket	56
• Kleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen	58
• Tauschring	64
• Stromspar-Check	65
• Kostengünstiges Girokonto	66
• Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	67
• Schuldnerberatung	68

Unterstützung für Frauen mit Kindern	70
---	-----------

8. Hilfen für Familien und bei Schwangerschaft	70
---	-----------

• Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	70
• Bundesstiftung „Mutter und Kind“	71
• Helferkreis für Mutter und Kind in Freiburg	73
• „SOS werdende Mütter“ im Landkreis.....	74
• Landesstiftung „Familie in Not“	75
• Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)	76
• Kinderzuschlag.....	81

9. Kinderbetreuung	82
---------------------------	-----------

• Förderung für Betreuung durch Tagespflegepersonen.....	82
• Übernahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	84

10. Besondere Hilfen für Alleinerziehende	86
--	-----------

• Unterhaltsvorschuss.....	86
----------------------------	----

11. Familie und Gesundheit	88
-----------------------------------	-----------

• Haushaltshilfe/Familienpflege bei Krankheit und Kur	88
• Mutter-Kind-Kuren/Mütter-Kuren.....	90

12. Familie, Bildung und Freizeit	92
--	-----------

• Bildungs- und Teilhabepaket	92
• Freiburger Ferienpass.....	95
• Freiburger FamilienCard	96
• Emmendinger Familien- und Sozialpass	97
• Bezuschussung von Ferienfreizeiten	98

13. Glossar	99
--------------------	-----------

- **Vorwort zur neunten Auflage**

Viele Menschen müssen mit einem geringen Einkommen zurechtkommen. Besonders betroffen sind Familien mit Kindern und Alleinerziehende – in der Mehrzahl Frauen. Wenn das Geld nicht reicht, ist es sinnvoll, über finanzielle Hilfen und mögliche Anlaufstellen Bescheid zu wissen.

Die vorliegende neunte Auflage der Broschüre wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert. Sie gibt Ihnen einen Überblick über alle wichtigen Unterstützungsangebote. Erstmals wurden neben Anlaufstellen und Angeboten aus Freiburg und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auch Informationen für den Landkreis Emmendingen aufgenommen. Somit ist die die Broschüre in der ganzen Region Freiburg nutzbar.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert und überprüft. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen, zumal Vieles kurzfristigen Änderungen unterliegt. Die Informationen können und sollen die im Einzelfall erforderliche persönliche Beratung nicht ersetzen.

Mit der Broschüre wollen wir Sie ermutigen, die sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen und hoffen, dass Ihnen die Informationen hierbei hilfreich sind.

Wir danken allen sehr herzlich, die mit ihrem Know-how, ihren Hinweisen und Rückmeldungen zur Aktualisierung und Weiterentwicklung der Broschüre beigetragen haben.



Regina Gensler und Team
Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein
Januar 2019

Zum besseren Überblick: einige Hinweise vorab

Diese Broschüre besteht aus zwei Teilen:

Teil I: Informationen zu **allgemeinen Unterstützungsmöglichkeiten und Vergünstigungen** bei geringem Einkommen.

Teil II: **Hilfen und Ermäßigungen** speziell für **Frauen mit Kindern**.
Einige der Unterstützungsangebote richten sich insbesondere an Alleinerziehende.

Am Ende der Broschüre finden Sie ein Glossar, das einige zentrale Begriffe aus der Broschüre kurz erklärt.

➤ **Hinweis zur Einkommensberechnung:**

Fast alle der hier vorgestellten Leistungen sind einkommensabhängig. Zur Berechnung Ihres Einkommens müssen Sie die verschiedenen Einkommensarten wie Lohn/Gehalt, Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Unterhalt etc. addieren. Gesonderte Hinweise darauf, welche Einkommensarten angerechnet werden, finden Sie auch in den jeweiligen Kapiteln.

➤ **Hinweis für Migrantinnen:**

Für **Frauen ohne deutschen Pass** gibt es bei den beschriebenen finanziellen Hilfen zum Teil spezielle Regelungen oder Einschränkungen. Je nach Aufenthaltsstatus können die Bestimmungen teilweise sehr unterschiedlich sein, weshalb sie in dieser Broschüre nur am Rande erwähnt werden können. Ausführliche Informationen für Migrant_innen bieten verschiedene Beratungsstellen. Deren Adressen finden Sie unter ☎ www.migrationsberatung-freiburg.de. Über weitere Angebote für Migrant_innen informiert Sie das **Amt für Migration und Integration der Stadt Freiburg**, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg, ☎ 0761 201-6301.

➤ **Hinweis für Studentinnen:**

Die in dieser Broschüre vorgestellten finanziellen Unterstützungsangebote gelten nur teilweise auch für Studierende. Über finanzielle Hilfen und Ermäßigungen für Studierende informiert Sie die Sozialberatung des **Studierendenwerks Freiburg**, Schreiberstraße 12-16, ☎ 0761 2101-233, ☎ www.swfr.de.

Die beschriebenen Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf die Stadt Freiburg, den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie den Landkreis Emmendingen und geben den Stand Januar 2019 wieder.

- **Wenn Sie einen Antrag stellen...
Tipps im Kontakt mit Ämtern und Institutionen**

Das Beantragen von Sozialleistungen und Zuschüssen fällt vielen Menschen schwer. Lassen Sie sich jedoch nicht entmutigen! Informieren Sie sich über Ihre Rechte und verzichten Sie nicht auf Leistungen, die Ihnen zustehen.

Behördengänge

Wenn Sie bei einem Amt ein Anliegen vorbringen, ist es oft sinnvoll, sich während und nach Ihren Gesprächen **Notizen** zu machen. Fragen Sie im Zweifelsfall nach, ob Sie die Dinge richtig verstanden haben, die Ihnen gesagt wurden.

Begleitperson

Sie können bei Ämtergängen auch jederzeit eine Begleitperson mitbringen. Nutzen Sie diese Möglichkeit besonders in wichtigen Angelegenheiten oder kniffligen Situationen. Gerade dann kann es hilfreich sein, dass ein Beistand Sie unterstützt. Wichtig ist dabei, Ihre Erwartungen an die Begleitperson und deren Rolle bereits im Vorfeld zu klären.

Antragstellung

Wenn Sie vermuten, Anspruch auf eine Leistung zu haben, stellen Sie Ihren Antrag baldmöglichst. **Rückwirkend werden in der Regel keine Gelder gezahlt.** Informieren Sie sich bei der Antragsstelle am besten schon vorab telefonisch, welche Unterlagen Sie benötigen. Wenn Ihnen Unterlagen fehlen, ist es sinnvoll, den Antrag trotzdem abzugeben und die Unterlagen nachzureichen. Denn Gelder werden oft erst ab dem Tag oder Monat der Antragstellung gezahlt.

Es ist ratsam, jeden **Antrag schriftlich** zu stellen. Sie sollten sich von allen Anträgen, die Sie einreichen, vorher **Kopien** machen. Anträge können Sie fast immer auch persönlich abgeben. Dies bringt den Vorteil, dass meistens gleich geprüft wird, ob die Unterlagen vollständig sind und Sie auf eventuell fehlende Angaben hingewiesen werden. Da es gerade bei größeren Ämtern immer wieder vorkommt, dass Unterlagen verloren gehen, ist es sinnvoll, sich den Eingang Ihres Antrags bestätigen zu lassen, z. B. mit einem Eingangsstempel auf Ihrer Antragskopie.

Bescheid

Auf Ihren Antrag erhalten Sie in der Regel einen **schriftlichen Bescheid**, gegen den Sie gegebenenfalls Widerspruch einlegen können. Wird Ihnen eine amtliche Entscheidung nur mündlich mitgeteilt, haben Sie das Recht, einen schriftlichen Bescheid zu verlangen (nach § 33 Abs. 2 SGB X). Damit können Sie die Entscheidung nachträglich noch einmal überprüfen (lassen). Gerade bei Ermessensentscheidungen kann dies wichtig sein.

➡ **Hinweis:** Wenn Sie in rechtlichen Fragen die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand benötigen, können Sie Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe beantragen (weitere Informationen dazu siehe Seite 39-43).

Widerspruch

In der Regel ist gegen alle amtlichen Bescheide innerhalb eines Monats Widerspruch möglich. Widersprüche übergeben Sie am besten persönlich und lassen sich auf der Kopie Ihres Schreibens eine Empfangsbestätigung geben. Der Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Wird diese Frist überschritten, kann eine Untätigkeitsklage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Ist die Widerspruchsfrist abgelaufen, können Sie gegebenenfalls einen Überprüfungsantrag stellen.

Überprüfungsantrag

Wenn Sie die Widerspruchsfrist versäumt haben oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfahren, dass ein ergangener Bescheid fehlerhaft ist, haben Sie unter Umständen nach § 44 SGB X die Möglichkeit, einen „Überprüfungsantrag“ zu stellen und damit den Bescheid rückwirkend anzufechten und überprüfen zu lassen.

Einstweilige Anordnung

Wenn Sie durch überlange Bearbeitungszeiten oder Fehlentscheidungen einer Behörde in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ist der Weg einer „einstweiligen Anordnung“ möglich. Dazu wenden Sie sich an das zuständige Gericht (bei Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter z. B. das Sozialgericht) und beantragen formlos den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Wird dem Antrag stattgegeben, trifft das Gericht innerhalb kurzer Zeit eine vorläufige Entscheidung.

Leistungen ohne Rechtsanspruch

Die tatsächliche Vergabe von Zuschüssen hängt mitunter von der Haushaltssituation der Stelle ab, welche die Gelder bewilligt. Das gilt insbesondere für Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sollten Sie wegen fehlender Geldmittel eine negative Antwort erhalten, fragen Sie nach, wann wieder neue Mittel zu erwarten sind.

ALLGEMEINE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das Arbeitslosengeld II – umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt – ist eine staatliche Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die rechtliche Grundlage dafür ist das zweite Sozialgesetzbuch (SGB II). Sowohl Erwerbslose als auch Menschen mit geringem Erwerbseinkommen (ob angestellt oder selbstständig), können Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Der Leistungsanspruch wird immer individuell geprüft. Für alles rund um das Arbeitslosengeld II sind die Jobcenter zuständig. Die Jobcenter sind gemeinsame Einrichtungen der Stadt Freiburg oder der Landkreise mit der Agentur für Arbeit. Welches Jobcenter für Sie zuständig ist, richtet sich nach Ihrem Wohnort. In Freiburg beantragen Sie das Arbeitslosengeld II beim

Jobcenter Freiburg

Lehener Straße 77, 79106 Freiburg

☎ 0761 2710-721 🌐 www.jobcenter-freiburg.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7.45-12.00 Uhr, Do: 14.00-18.00 Uhr

☎ Telefonische Kontaktzeiten Service-Hotline: Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr

👉 **Hinweis für unter 25-Jährige:**

Wenn Sie in Freiburg wohnen und unter 25 Jahre alt sind, ist für Sie die

Jobcenter Freiburg in der Jugendberufsagentur Gleis 25 zuständig

Bismarckallee 11-13 (in der Bahnhofspassage des Hauptbahnhofs),
79098 Freiburg

☎ 0761 20850-333 🕒 Mo-Do: 8.00-17.00 Uhr, Fr: 08.00-12.30 Uhr

Jobcenter Freiburg im Kompetenzzentrum für Geflüchtete

Berliner Allee 1, 79114 Freiburg

☎ 0761 201-6301 🕒 Mo-Fr: 8.30-11.30 Uhr

Jobcenter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

in Freiburg: Lehener Straße 77, ☎ 0761 20269-100

in Müllheim: Werderstraße 34, ☎ 07631 74799-100

in Titisee-Neustadt: Titiseestraße 17, ☎ 07651 93696-0

in Breisach: Europaplatz 1, ☎ 0761 20269-311

Jobcenter Landkreis Emmendingen

Freiburger Straße 20, 79312 Emmendingen, ☎ 07641 9115-303

Bitte beachten Sie: Wenn Sie in einen anderen Landkreis umziehen, müssen Sie beim dort zuständigen Jobcenter erneut einen Antrag auf ALG II stellen. Ihr Anspruch wird nicht automatisch übertragen!

Die Mitarbeitenden des Jobcenters sind verpflichtet, Sie über Ihre Ansprüche zu informieren. Wenn Sie Entscheidungen nicht nachvollziehen können oder Ihren Bescheid nicht verstehen, gehen Sie mit Ihrem Fragen in die Eingangszone des Jobcenters. Sie erhalten dort Erklärungen oder können bei Bedarf in der Leistungsabteilung vorsprechen. Wo Sie weitere Auskünfte zum Arbeitslosengeld II erhalten, erfahren Sie auf den Seiten 25-28.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld II sind zum Teil sehr komplex und es gibt immer wieder gesetzliche Änderungen. Die nachfolgenden Kapitel können Ihnen daher nur eine erste Orientierung ermöglichen.

• **Anspruch auf Arbeitslosengeld II**

Ob Sie grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die

- erwerbsfähig sind **und**
- mindestens 15 Jahre und noch nicht in Altersrente sind **und**
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben **und**
- „hilfebedürftig“ sind

sowie ihre Angehörigen, die mit ihnen in einer „**Bedarfsgemeinschaft**“ leben. Dazu zählen Ehe- und Lebenspartner_innen (ebenso eheähnliche Gemeinschaften) sowie Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt leben (mehr dazu siehe Seite 23).

Als „**erwerbsfähig**“ gelten Sie, wenn Sie grundsätzlich dazu in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Als „**hilfebedürftig**“ gilt, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann, z. B. wegen Arbeitslosigkeit oder niedrigem Erwerbseinkommen.

Arbeitslosengeld II erhalten zum Beispiel:

- Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausgelaufen ist.
- Personen, die nur sehr wenig Arbeitslosengeld I (oder Krankengeld) bekommen. Sie können einen Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II haben.
- Erwerbstätige (auch Selbstständige) mit niedrigem Einkommen. Sie können ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, werden Sie in der Regel dazu verpflichtet, eine **Eingliederungsvereinbarung** mit dem Jobcenter abzuschließen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen Sie erhalten und welche Bemühungen von Ihnen erwartet werden. Die Vereinbarung ist für beide Seiten verbindlich. Sie müssen die Eingliederungsvereinbarung jedoch nicht sofort unterschreiben. Bitten Sie im Zweifel um etwas Bedenkzeit. Falls Sie die in der Eingliederungsvereinbarung enthaltenen Vereinbarungen nicht einhalten (z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Abbruch einer Weiterbildung ohne wichtigen Grund), kann Ihnen das Arbeitslosengeld II vorübergehend gekürzt werden.

☞ **Hinweise für Eltern:**

Wenn Sie ein Kind unter drei Jahren haben, kann ein Elternteil für die Erziehung des Kindes zu Hause bleiben. Diese Person gilt zwar grundsätzlich als erwerbsfähig, muss sich jedoch während dieser drei Jahre nicht für eine Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Ab dem vierten Lebensjahr ist eine Erwerbstätigkeit dann zumutbar, wenn die Kinderbetreuung gesichert ist.

☞ **Hinweis für Studierende:**

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da das BAföG vorrangig ist. Für **Studierende mit Kind** gibt es hier einige Ausnahmen. So können zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung beurlaubte Studierende ALG II beantragen. Außerdem können schwangere oder allein erziehende Studentinnen einen Mehrbedarfszuschlag vom Jobcenter erhalten. Auch für Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausrüstung können Studierende einen Zuschuss vom Jobcenter bekommen (siehe Seite 70). Die Kinder von Studierenden können unter Umständen einen eigenen Anspruch auf das so genannte Sozialgeld haben, obwohl die Eltern vom Arbeitslosengeld-II-Bezug ausgeschlossen sind. Weitere Hinweise und Tipps für studierende Eltern bietet Ihnen die Sozialberatung des Studierendenwerks:

☎ www.swfr.de (→ „Beratung & Soziales“).

Wenn BAföG-Leistungen grundsätzlich nicht oder nicht mehr in Betracht kommen oder das BAföG nur als Darlehen gewährt wird, können Studierende auch **Wohngeld** erhalten (siehe Seite 36). Außerdem gewährt das Studierendenwerk Freiburg für den Studienabschluss zinsgünstige Darlehen und vermittelt Bildungs- oder Studienkredite, ☎ 0761 2101-253.

Weitere Informationen über finanzielle Hilfen und Ermäßigungen für Studierende erhalten Sie bei der **Sozial- oder Studienfinanzierungsberatung des Studierendenwerks** Freiburg, Schreiberstraße 12-16, ☎ 0761 2101-233 (Sozialberatung) oder ☎ 0761 2101-253 (Studienfinanzierungsberatung).

• **Berechnung des Arbeitslosengeldes II**

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird zunächst Ihr grundsätzlicher Leistungsanspruch berechnet. Dabei werden alle Familienmitglieder mit einbezogen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben und zur sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ zählen (mehr dazu auf Seite 23).

Der monatliche Leistungsanspruch setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 1) Regelleistungen** (auch Regelsätze genannt): Das sind Pauschalbeträge für den Lebensunterhalt der einzelnen Familienmitglieder
- 2) Wohnkosten** (inkl. Nebenkosten, Warmwasser und Heizung) in einem bestimmten Umfang
- 3) Mehrbedarfzuschläge** in besonderen Lebenssituationen (siehe S. 14)
- 4) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

= **Leistungsanspruch**, der so genannte „**Bedarf**“

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die Leistungen des Arbeitslosengeldes II im Einzelnen vor. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie abschließend ab Seite 19.

Wie viel Arbeitslosengeld II Sie tatsächlich ausbezahlt bekommen, hängt davon ab, ob Sie noch andere Einkünfte oder Sozialleistungen (z. B. Unterhalt, Kindergeld) beziehen. Haben Sie außer dem Arbeitslosengeld II keinerlei Einnahmen, wird Ihnen der gesamte Leistungsanspruch (Bedarf)

ausbezahlt. Fast jedes Einkommen im Familienhaushalt verringert das Arbeitslosengeld II. Hier gilt der Grundsatz:

**Leistungsanspruch
minus anrechenbares Einkommen**

= Auszahlungsbetrag an Arbeitslosengeld II

Tipp für Familien: Wenn Sie Arbeitslosengeld II (bzw. Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grundsicherung) erhalten, haben Ihre Kinder auch Anspruch auf das so genannte „**Bildungs- und Teilhabepaket**“ (mehr dazu auf Seite 92).

zu 1) Regelleistungen/Regelsätze

ab 01.01.2019

Alleinstehende/Alleinerziehende:	424,00 €
(Ehe-)Partner_in (volljährig):	382,00 €
Kinder von 0-5 Jahren:	je 245,00 €
Kinder von 6-13 Jahren:	je 302,00 €
Jugendliche von 14-17 Jahren:	je 322,00 €
Junge Erwachsene (18-24 Jahre), die bei den Eltern leben:	je 339,00 €

Die Regelleistung für Familienmitglieder, die nicht erwerbsfähig sind, nennt man **Sozialgeld**.

zu 2) Wohnkosten inkl. Nebenkosten und Heizung

Übernommen werden die tatsächlichen Wohnkosten in einem bestimmten Umfang, der als „angemessen“ gilt. Die „Angemessenheit“ richtet sich nach der Wohnungsgröße und nach bestimmten **Mietobergrenzen**.

Kaltmiete inkl. kalter Nebenkosten

Wohnungen	1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.
Freiburg (Stand 2018)	472,95 €	574,20 €	698,25 €	886,10 €

In Einzelfällen kann es Ausnahmen von diesen Mietobergrenzen geben.

In den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen bestehen andere Richtwerte, die nach Wohnort und Haushaltsgröße gestaffelt sind.

☞ **Hinweis:** Wenn Sie zum ersten Mal Arbeitslosengeld II beantragen, werden die Wohnkosten zunächst für in der Regel sechs Monate in voller Höhe übernommen. Wenn Ihre Kaltmiete über den festgelegten Grenzen liegt, werden Sie vom Jobcenter aufgefordert, Ihre Wohnkosten zu senken und ggf. umzuziehen. Um eine Kürzung der Leistungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig an eine Beratungsstelle (siehe Seite 25-28) zu wenden.

Nebenkosten

Zu den kalten Nebenkosten, die vom Jobcenter übernommen werden, gehören z. B. Müllgebühren, Abwasser, Hausbeleuchtung, Gebäude- und Straßenreinigung, Schornsteinreinigung, Kosten für hausmeisterliche Tätigkeiten, Grundsteuer und Versicherung. Der Kabelanschluss wird dann übernommen, wenn es dazu im Mietvertrag eine Verpflichtung gibt.

Die **Heizkosten** und Warmwasser werden ebenfalls vom Jobcenter gezahlt. Bei dezentraler, d.h. von der Heizung getrennter Warmwasserzubereitung, können Sie eine Mehrbedarfspauschale erhalten. Es ist wichtig, dass Sie die Jahresabrechnung Ihrer Heizkosten beim Jobcenter einreichen. Nur so können die Kosten – sowie mögliche Nachzahlungen – übernommen werden.

Stromkosten

Die Kosten für Strom werden nicht gesondert übernommen (Ausnahme: Stromheizung). Wenn Sie bei der Jahresabrechnung der Stromkosten eine Nachzahlung leisten müssen, können Sie diese im Einzelfall auf Darlehensbasis vom Jobcenter erhalten. Nähere Informationen zu den Darlehen für notwendige Ausgaben finden Sie auf Seite 21.

Wenn Sie in einer **Eigentumswohnung** oder in einem eigenen Haus wohnen, können Sie einen Zuschuss für Grundsteuer, Betriebskosten, Erhaltungsaufwand und evtl. für Schuldzinsen erhalten (nicht jedoch für die Darlehenstilgung).

zu 3) Mehrbedarfszuschläge (Stand: 2019)

- **für Alleinerziehende:**

mit einem Kind unter 7 Jahren (36% des Regelbedarfs) = **152,64 €**

mit einem Kind ab 7 Jahren (12%) = **50,88 €**

mit zwei Kindern unter 16 Jahren (36%) = **152,64 €**

mit zwei Kindern über 16 Jahren (24%) = **101,76 €**

mit einem Kind über 7 Jahren und einem Kind über 16 Jahren (24%) = **101,76 €**

mit drei Kindern (36%) = **152,64 €**

mit vier Kindern (48%) = **203,52 €**

ab fünf Kindern (60%) = **254,44 €**

- **für werdende Mütter**, nach der 12. Schwangerschaftswoche (17% des Regelbedarfs):

Schwangere mit Partner_in = **64,94 €**

alleinstehende Schwangere = **72,08 €**

Schwangere im Haushalt der Eltern (18-24 Jahre) = **57,63 €**

Schwangere im Haushalt der Eltern (14-17 Jahre) = **54,74 €**

- bei krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung (z.B. Zöliakie, Niereninsuffizienz, Multiple Sklerose, fortschreitende Krebserkrankung)
- für Menschen mit Behinderung, wenn sie bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten oder für nichterwerbsfähige schwerbehinderte mit Merkzeichen G.

Mehrbedarf in besonderen Fällen

Wenn bestimmte Ausgaben regelmäßig anfallen, die nicht in der Regelleistung enthalten sind, kann in Einzelfällen ein laufender Mehrbedarf bewilligt werden. Unter diese Härtefallregelung fallen z. B.:

- Pflege- und Hygienebedarf, z. B. Körperpflegemittel bei Neurodermitis
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, z. B. Fahrtkosten oder Kosten zum Lebensunterhalt, wenn Ihr Kind bei Ihnen zu Besuch ist (zeitweilige Bedarfsgemeinschaft)
- Fahrtkosten zur Substitutionstherapie

Die Gesamtsumme der Mehrbedarfe wird maximal in Höhe der entsprechenden Regelleistung gezahlt (siehe Seite 12).

zu 4) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, zahlt das Jobcenter die Pflichtbeiträge direkt an die Kranken- und Pflegeversicherung.

In die Rentenversicherung werden keine Beiträge gezahlt. Die Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs werden aber als Anwartschaftszeiten für die Rentenversicherung angerechnet.

• **Anrechnung von Einkommen**

In der Regel werden alle Einkünfte auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Es gibt nur wenige Ausnahmen.

Nicht angerechnet werden

- **Pflegegeld**
- **Stiftungsgelder**, die zusätzlich zu Sozialleistungen gezahlt werden.
- **Steuerfreie Einkünfte aus ehrenamtlicher/nebenberuflicher Tätigkeit** (Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 12, 26, 26a & 26b Einkommensteuergesetz bis zu 2.400,00 € pro Jahr.
Bitte beachten Sie: Wenn Sie darüber hinaus Einnahmen aus Erwerbstätigkeit haben, verändert sich der Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen (mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 19).

Bei Kindern unter 15 Jahren werden nicht angerechnet

- Einkommen aus Ferienjobs (bis 1.200,00 € pro Jahr)
- Geldgeschenke anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation o.ä.

Zum Einkommen zählen **alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft**. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gelten als **Einkommen des Kindes** und werden angerechnet. Auch das Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Ausnahme: Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, bleibt das Elterngeld bis zu 300,00 € anrechnungsfrei. Erhalten Sie mehr als 300,00 € an Elterngeld, wird der darüber liegende Betrag als Einkommen angerechnet (mehr zum Elterngeld siehe Seite 76).

Erwerbseinkommen wird **nicht in voller Höhe** auf das Arbeitslosengeld II **angerechnet** – hier gibt es bestimmte **Freibeträge für Erwerbstätige** (siehe Seite 1716).

Wichtig: Laufende Einnahmen werden immer in dem Monat angerechnet, in dem Sie diese Einkünfte tatsächlich erhalten. Wenn Sie z. B. im Mai eine Arbeitsstelle antreten und erst im Folgemonat Ihr Gehalt eintrifft, wird der Verdienst erst ab Juni angerechnet werden (sog. „Zuflussprinzip“).

Angerechnet wird das Einkommen von allen Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (mehr dazu auf Seite 23). Welches Vermögen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, erfahren Sie auf Seite 22.

• **Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit**

Geringverdienenden – ob angestellt oder selbstständig – reicht das Einkommen oft nicht für die Existenzsicherung aus. Davon sind häufig Teilzeiterwerbstätige betroffen. Wenn Ihr Einkommen gering ist, können Sie bei Bedarf ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten.

Das Einkommen aus Ihrer Erwerbstätigkeit wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet, d. h. es **verringert** den Auszahlungsbetrag.

Einkommensanrechnung auf das Arbeitslosengeld II

Nettoeinkommen

minus Gesamtfreibetrag (siehe unten bei 1.)

minus evtl. erhöhte Aufwendungen (siehe unten bei 2.)

= Einkommen, das beim Arbeitslosengeld II angerechnet wird

1.) Berechnung Freibetrag

Von Ihrem monatlichen Bruttoeinkommen bleibt zunächst eine Pauschale von 100,00 € anrechnungsfrei (Grundfreibetrag).

Für den Verdienst über dem Grundfreibetrag von 100,00 € gibt es einkommensabhängige Freibeträge:

20 % auf das Bruttoeinkommen **zwischen 100,00 € und 1.000,00 €**

10 % auf das Bruttoeinkommen **zwischen 1.000,00 € und 1.200,00 €***

* Wenn ein minderjähriges Kind in Ihrem Haushalt lebt, liegt die Obergrenze dieses Freibetrags bei 1.500,00 €.

Grundfreibetrag

+ einkommensabhängiger Freibetrag

= Freibetrag gesamt

 **Freibetragsrechner:** Auf der Webseite www.sgb2.info unter → „Service“ können Sie mit dem Freibetragsrechner ermitteln, wie viel Ihres Erwerbseinkommens auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Beispiel: bei einem Bruttoverdienst von 1.200,00 €

Grundfreibetrag		100,00 €
Einkommensabhängiger Freibetrag	20 % von 900,00 € (Bruttoverdienst zwischen 100,00 € und 1.000,00 €)	180,00 €
	10 % von 200,00 € (Bruttoverdienst zwischen 1.000,00 € und 1.200,00 €)	20,00 €
Freibetrag gesamt		300,00 €

➤ **Hinweis für Selbstständige:**

Bei selbstständiger Tätigkeit gelten dieselben Freibeträge. An Stelle des Bruttoverdienstes gilt bei Selbstständigen: **Einkommen = Umsatz minus notwendige Betriebsausgaben**. Bitte beachten Sie, dass sich diese Einkommensberechnung von der Gewinnermittlung für das Finanzamt unterscheidet. Für weitere Informationen zur Einkommensanrechnung bei Selbstständigkeit empfehlen wir Ihnen, sich an die Beratungsstellen auf Seite 32 zu wenden.

2.) Erhöhte Aufwendungen

Im Grundfreibetrag von 100,00 € sind Ausgaben für Werbungskosten, private Versicherungsbeiträge und Beiträge zur Riesterrente pauschal berücksichtigt. Wenn Sie mehr als 400,00 € im Monat verdienen und Ihre Aufwendungen nachweislich höher sind als 100,00 €, dann können Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Dazu gehören z. B.:

- Versicherungsbeiträge (z. B. KFZ-Haftpflicht, Privathaftpflicht)
- Werbungskosten: Fahrtkosten (0,20 € pro Kilometer mit PKW oder ÖPNV-Ticket) Arbeitsmittel, Gewerkschaftsbeiträge, Kinderbetreuungskosten, Fortbildungskosten etc.
- Beiträge zur Altersvorsorge (insbesondere Riesterrente)

Wenn Sie hohe Werbungskosten haben und über 400,00 € monatlich verdienen, kann daher ein Einzelnachweis sinnvoll sein.

➤ **Minijob:** Wenn Sie einen Minijob haben und z. B. 450,00 € pro Monat verdienen, bleiben davon 170,00 € anrechnungsfrei (= 100,00 € Grundfreibetrag plus 20 % von 350,00 € = 70,00 €). Das heißt, es werden 280,00 € Ihres Verdienstes beim Arbeitslosengeld II angerechnet. Bei einem Minijob können Sie nur dann erhöhte Aufwendungen geltend machen, wenn Sie über 400,00 € verdienen.

Ehrenamtliche/nebenberufliche Tätigkeit & Erwerbstätigkeit

Wenn Sie Aufwandsentschädigungen/Honorare aus ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Tätigkeit erhalten, kann sich dadurch der Grundfreibetrag von 100,00 € auf bis zu 200,00 € erhöhen. So z. B. bei einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin im Sportverein oder bei nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich. Zu den Details dieser Berechnung lassen Sie sich bitte beraten. Kontakte zu Beratungsstellen finden Sie auf den Seiten 25-28.

Vereinfachtes Berechnungsbeispiel:

Frau Freundlich ist alleinerziehend und hat zwei Kinder: einen Sohn mit dreizehn und eine Tochter mit vier Jahren. Sie lebt mit den beiden Kindern in einer kleinen 3-Zimmer-Wohnung, die als „angemessen“ gilt (siehe Mietobergrenzen von Seite 13).

Das monatliche Einkommen der Familie setzt sich zusammen aus:

- dem Kindergeld für die beiden Kinder von insgesamt 388,00 €
- dem Unterhaltsvorschuss in Höhe von 154,00 € für die 4-jährige Tochter
- dem Verdienst aus einem Minijob, in dem Frau Freundlich 450,00 € erhält.

1. Schritt: Berechnung des Leistungsanspruchs = „Bedarf“:

	Fr. Freundlich	Tochter, 4 Jahre	Sohn, 13 Jahre	Gesamt
Regelleistung	424,00 €	245,00 €	302,00 €	971,00 €
Mehrbedarf: Allein- erziehende mit 2 Kindern unter 16 Jahren	152,64 €			152,64 €
Wohnkosten (inkl. NK + Heizung)	260,00 €	260,00 €	260,00 €	780,00 €
Gesamtbedarf				1.903,64 €

2. Schritt: Berechnung des Einkommens, das angerechnet wird:

	Fr. Freundlich	Tochter	Sohn	Gesamt
Netto-Erwerbseinkommen:	450,00 €			
abzüglich Freibetrag	- 170,00 €			
Anrechnungsbetrag:	= 280,00 €			280,00 €
Kindergeld		194,00 €	194,00 €	388,00 €
Unterhaltsvorschuss		154,00 €		154,00 €
Gesamteinkommen				822,00 €

3. Schritt: Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen:

Gesamtbedarf von **1.903,34 € minus** anrechenbares Einkommen von **822,00 € = 1.081,34 €** zzgl. der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

In diesem Beispiel erreicht das Haushaltseinkommen von Familie Freundlich nicht den Bedarf von **1.903,34 €**. Die Differenz zwischen dem Leistungsanspruch und dem anrechenbaren Einkommen der Familie, hier also **1081,34 €** wird als **Arbeitslosengeld II** ausgezahlt. Da das jüngste Kind von Frau Freundlich bereits vier Jahre alt ist, kann der Mutter eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden, sofern die Betreuung der Tochter sichergestellt ist.

☞ **Tipp:** Da die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf den Bescheiden schwierig nachzuvollziehen ist, empfiehlt es sich bei Unsicherheiten, eine der Anlaufstellen auf den Seiten 25-28 zu Rate zu ziehen oder sich an das Jobcenter zu wenden (siehe Seite 8).

• Weitere Leistungen bei Arbeitslosengeld II

Sonderleistungen

Neben den monatlichen Regelleistungen gibt es bestimmte Sonderleistungen, die auch „**einmalige Leistungen**“ oder „einmalige Beihilfen“ genannt werden. Diese müssen gesondert beantragt werden:

- Grundausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Seite 70)
- Erstausrüstung für die Wohnung und den Haushalt
- Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen (für Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden) sowie Miete oder Reparaturen von therapeutischen Geräten

Diese Leistungen können in Form von Pauschalbeträgen oder auch als Sachleistung erbracht werden. Daher können Sie z. B. zunächst an bestimmte Gebrauchtgütergeschäfte verwiesen werden. Sind die Gegenstände dort nicht vorhanden, können sie anderswo gekauft werden. Erstattet werden Kosten bis zur Höhe der festgelegten Pauschalbeträge. Daher ist es wichtig, dass Sie einen schriftlichen Bescheid darüber haben, was und in welcher Höhe bewilligt bzw. abgelehnt wurde. Das erleichtert einen eventuellen Widerspruch oder die Antragstellung bei einer Stiftung (siehe Seite 54).

Erstausrüstung nach Trennung/Scheidung:

Wenn Sie nach einer Trennung in eine neue Wohnung ziehen und das Inventar zurücklassen (müssen), können Sie eine Erstausrüstung für die neue Wohnung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II beantragen.

Bitte beachten Sie: In den monatlichen Regelleistungen ist bereits eine Pauschale für den laufenden Bedarf an Kleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten und anderen Gebrauchsgütern einkalkuliert. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch notwendige Reparaturen oder Neu-Anschaffungen aus der Regelleistung angespart werden können. Für Gegenstände, die kaputt gehen, gibt es keinen Ersatz vom Jobcenter.

Darlehen für notwendige Ausgaben

Wenn Sie notwendige Ausgaben z. B. für Haushaltsgeräte, anfallende Reparatur- oder Renovierungskosten nicht aus Ihrem monatlichen Arbeitslosengeld II oder Ihren Ersparnissen bezahlen können, ist es möglich, ein Darlehen vom Jobcenter zu bekommen. Dieses Darlehen für sogenannte

„unabweisbare Bedarfe“ müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen (bis zu 10 % der Regelleistungen pro Monat).

➔ **Tip:** Bei notwendigen Ausgaben, für die das Jobcenter nicht aufkommt, können Sie ggf. auch Unterstützung von einer Stiftung erhalten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 54.

• Einsatz von Vermögen

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird nach Ihrem vorhandenen Vermögen gefragt. Verfügen Sie über Vermögen und Ersparnisse, werden folgende Vermögensteile „geschützt“, das heißt **nicht angerechnet**:

- Vermögensfreibetrag: 150,00 € pro Lebensjahr für Erwachsene (mind. 3.100, 00 € und maximal 9.750,00 € pro Person)
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen: 750,00 € für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- Vermögensfreibetrag für jedes minderjährige Kind: € 3.100,00 €
- ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug: für jede erwerbsfähige Person (Wert: max. € 7.500,00 €. Je nach Familiengröße kann auch ein größeres und damit teureres Auto als angemessen gelten)
- Hausrat in üblichem Rahmen
- selbstgenutztes Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung in „angemessener“ Größe)
- Riester-Rente
- Geldanlagen, die vertraglich festgelegt für die Altersvorsorge bestimmt sind, bis zu 750,00 € pro Lebensjahr für den/die Antragsteller_in und Partner_in
- Vermögen zur Altersvorsorge, wenn Antragsteller_in und Partner_in von der Rentenversicherungspflicht befreit sind
- Vermögen, das dazu dient, ein Haus zu beschaffen bzw. zu erhalten, in dem behinderte oder pflegebedürftige Menschen wohnen (sollen)
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind.

Bitte beachten Sie: Bausparverträge und Lebensversicherungen gelten grundsätzlich als verwertbares Vermögen und werden damit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Wenn Ihre Lebensversicherung vor dem Eintritt in das Rentenalter verwertbar ist, müssen Sie die Lebensver-

sicherung auflösen. **Ausnahme:** Eine vorzeitige Auflösung wäre offensichtlich „unwirtschaftlich“. Als unwirtschaftlich gilt ein Verlust von 10 %. Das heißt: Wenn beim Rückkauf einer Lebensversicherung der Verlust größer ist als 10 % der eingezahlten Beiträge, ist eine Auflösung der Lebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich und damit unzumutbar. **Diese Verlustgrenze von 10 % gilt auch für anderes Vermögen, das verwertet werden soll** (jedoch nicht für Aktien).

- **Bedarfsgemeinschaft und Unterhaltspflicht anderer Personen**

Manche befürchten, dass beim Bezug von Arbeitslosengeld II nahe Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden könnten. Dazu einige wichtige Hinweise:

Beim Arbeitslosengeld II wird der Leistungsanspruch für Sie und alle Personen in Ihrer sogenannten Bedarfsgemeinschaft gemeinsam ermittelt. Die Ansprüche und das Einkommen werden zusammengezählt. Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören:

- der/die Antragstellende
- der/die im Haushalt lebende Partner_in, z. B. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, auf Dauer angelegte Partnerschaften (auch „Einstandsgemeinschaften“ genannt, siehe unten)
- unverheiratete Kinder unter 25 Jahre, die im selben Haushalt leben (solange sie ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können)

Der bisher gängige Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ wurde im Gesetz durch die „**Einstandsgemeinschaft**“ ersetzt. Dazu zählen Paare, die zusammen leben, gemeinsam wirtschaften und bei denen ein wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Regelung betrifft hetero- wie homosexuelle Paare gleichermaßen. Eine Einstandsgemeinschaft wird vermutet, wenn Sie

- länger als ein Jahr zusammen leben
- mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben
- Kinder oder Angehörige des Partners oder der Partnerin im Haushalt versorgen
- ein gemeinsames Konto oder eine gegenseitige Kontovollmacht haben
- sich gegenseitig finanziell unterstützen

Liegt einer dieser Anhaltspunkte vor, kann das Jobcenter annehmen, dass Sie füreinander einstehen. Sie können diese Vermutung jedoch entkräften. Was ausreichende Indizien gegen eine Einstandsgemeinschaft sind, muss im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls vor Gericht geklärt werden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie mit Geschwistern oder anderen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird davon ausgegangen, dass Sie von diesen auch unterstützt werden. Wenn Sie kein Geld oder geldwerte Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, sollten Sie dies dem Jobcenter bei der Antragsstellung mitteilen.

Unterhaltsverpflichtung

Zur Unterhaltsverpflichtung gibt es beim Bezug von Arbeitslosengeld II die folgenden Bestimmungen:

Nicht unterhaltspflichtig sind:

- Erwachsene Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten.
- Eltern, deren volljährige Kinder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen (Ausnahme siehe unten).

Unterhaltspflichtig sind

- Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern.
- Eltern von Kindern unter 25 Jahren, die sich in Erstausbildung befinden.

➡ **Hinweis:** Eltern werden nicht mehr zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihre Kinder selbst Eltern werden oder heiraten.

Darüber hinaus werden **folgende Unterhaltszahlungen** auf das Arbeitslosengeld II **angerechnet:**

- Unterhalt zwischen geschiedenen Ehepaaren oder Lebenspartner_innen untereinander
- Unterhalt zwischen getrennt lebenden Ehepaaren oder Lebenspartner_innen

Bitte beachten Sie: Bei Unterhaltszahlungen handelt es sich um vorrangige Leistungen vor ALG II. Wenn Anspruch auf Unterhalt besteht, die unterhaltspflichtige Person den Unterhalt jedoch nicht oder nicht in voller Höhe zahlt, erhalten Sie das ALG II ungekürzt. Das Jobcenter wird sich die ausbezahlte Leistung dann wenn möglich vom Unterhaltspflichtigen erstatten lassen. Ob unterhaltspflichtige Angehörige zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden, hängt davon ab, ob sie finanziell „leistungsfähig“ sind.

• Information und Beratung zu Arbeitslosengeld II

Neben dem Jobcenter gibt es weitere Möglichkeiten, sich zum Arbeitslosengeld II beraten zu lassen. Folgende Anlaufstellen bieten persönliche Sozialberatung an:

📍 In Freiburg:

Arbeitslosentreff „Goethe II.“

Krozinger Straße 7, 79114 Freiburg

☎ 0761 7677-130 🌐 www.diakonie-freiburg.de

🕒 Mo, Mi, Do: 10.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Caritassozialdienst Freiburg-Stadt

Herrenstraße 6, 79098 Freiburg

☎ 0761 31916-66, -23 🌐 www.caritas-freiburg.de

🕒 Termine nach Vereinbarung, zusätzlich offene Sprechstunden in verschiedenen Stadtteilen.

Diakonisches Werk

Lorettostraße 63, 79100 Freiburg

☎ 0761 36891-149 🌐 www.diakonie-freiburg.de

🕒 Telefonische Kontaktzeiten: Di, Do: 8.30-10.30 Uhr, Termine nach Vereinbarung

FRIGA e.V. - Sozialberatung in der Fabrik

Habsburgerstraße 9, 79104 Freiburg

☎ 0761 59479616 ✉ kontakt@friga-freiburg.de 🌐 www.friga-freiburg.de

🕒 Telefonische Kontaktzeiten: Di-Do: 10.00-15.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Weitere Sprechzeiten im Rieselfeld und Landwasser für Bewohner_innen des jeweiligen Stadtteils (hier ohne Anmeldung).

Nachbarschaftswerk Freiburg: für die Stadtteile Haslach und Weingarten

🌐 www.nachbarschaftswerk.de

Im Stadtteilbüro Haslach:

Melanchthonweg 9b, 79115 Freiburg

☎ 0761 76790-05 🕒 Mo, Mi: 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Im Haus Weingarten:

Auggener Weg 73, 79114 Freiburg

☎ 0761 888603-50 🕒 Di: 13.00-16.00, Fr: 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sozialdienst katholischer Frauen

Rieselfeldallee 1, 79111 Freiburg

☎ 0761 29623-30 ✉ beratung@skf-freiburg.de 🌐 www.skf-freiburg.de

⌚ Mo, Di, Mi, Fr: 9.00-12.00, Mo, Di, Mi: 14.00-16.30 Uhr

Sozialrecht in Freiburg, Kanzlei L. Fritz und Kollegen

Kartäuserstraße 59, 79104 Freiburg

☎ 0761 2168760 🌐 www.fritz-kollegen.de

⌚ Offene Sprechstunde Di, Do: 14.00-17.00 Uhr

Rechtsanwälte für Sozialrecht

Wilhelmstraße 6, 79098 Freiburg

☎ 0761 42998300 🌐 www.sozialrecht-fr.de

⌚ Offene Sprechstunde: Di: 14.00-17.00 Uhr

📍 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Breisach:

Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald

Clorerstraße 1, 79206 Breisach

☎ 07667 933868-10 ⌚ Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bad Krozingen:

Sozialdienst Katholischer Frauen

Lammplatz 3, 79189 Bad Krozingen

☎ 07633 806909-0 ⌚ Termine nach Vereinbarung

Staufen:

Sozialdienst Katholischer Frauen

Auf dem Rempart 12a, 79219 Staufen

☎ 07633 806909-0 🌐 www.skf-staufen-badkrozingen.de

⌚ Do: 15.30-17.30 Uhr und nach Vereinbarung

In Freiburg:

Caritassozialdienst Freiburg-Land

Alois-Eckert-Straße 6, 79111 Freiburg-Lehen

☎ 0761 8965-421 🌐 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

⌚ Telefonische Kontaktzeiten: Mo-Fr: 9.00-12.00, Mo-Do: 13.00-16.00, Fr: 13.00-15.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

In Kirchzarten:

Diakonisches Werk

Am Fischerrain 1, 79199 Kirchzarten
☎ 07661 9384-0 ☎ Mo-Fr: 9.00-13.00 Uhr

Titisee-Neustadt:

Caritassozialdienst Hochschwarzwald

Adolph-Kolping-Straße 20, 79822 Titisee-Neustadt
☎ 07651 9118-0 ☎ Telefonische Kontaktzeiten: Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk

Hirschenbuckel 3, 79822 Titisee-Neustadt
☎ 07651 9399-0 ☎ Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

In Müllheim:

Caritassozialdienst

Moltkestraße 14, 79379 Müllheim
☎ 07631 748277-0 ☎ Telefonische Kontaktzeiten: Mo-Fr: 9.00-12.00,
Do: 14.00-16.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk

Hebelstraße 1a, 79379 Müllheim
☎ 07631 1777-40 ☎ Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

👉 Im Landkreis Emmendingen:

Caritassozialdienst

Lessingstraße 36/1, 79312 Emmendingen
☎ 07641 9214-0 🌐 www.caritas-emmendingen.de
☎ Telefonische Kontaktzeiten: Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk

Karl-Friedrich-Straße 20, 79312 Emmendingen
☎ 07641 9185-0 ✉ info@diakonie-emmendingen.de
🌐 www.diakonie-emmendingen.de
☎ Mo, Di, Do: 9.00-12.00 und 14.00-16.00, Mi, Fr: 9.00-12.00 Uhr

Sozialdienst Katholischer Frauen

Marktplatz 21, 79183 Waldkirch
☎ 07681 474539-0 ✉ info@skf-waldkirch.de 🌐 www.skf-waldkirch.de

☎ Telefonische Kontaktzeiten: Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Zora – Wabe gGmbH

Mauermattenstraße 8, 79183 Waldkirch

☎ 07681 4745440 ✉ info@wabe-waldkirch.de

🌐 www.wabe-waldkirch.de

➡ **Gewerkschaften:** Gewerkschaftsmitglieder können sich in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen auch an ihre Gewerkschaft wenden und erhalten dort Rechtsberatung und Rechtsschutz.

🌐 **Internet-Tipps:** Auf den folgenden Webseiten finden Sie Tipps und Informationen rund um das Thema Arbeitslosengeld II: Musterschreiben, die Möglichkeit zum Austausch in Foren und Mailinglisten, Online-Hilfen zur Berechnung Ihrer Ansprüche und vieles mehr:
www.tacheles-sozialhilfe.de
www.harald-thome.de
www.erwerbslos.de

📖 **Broschüren-Tipp: Arbeitslosengeld II für Erwerbslose und Erwerbstätige** des Paritätischen Gesamtverbands (Hrsg.), für 5,50 € im Buchhandel erhältlich oder als Datei im pdf-Format unter www.der-paritaetische.de unter → „Publikationen“

📖 **Buchtipps:** Praxisnahe und sehr detaillierte Informationen zum Arbeitslosengeld II finden Sie in folgenden Leitfäden:

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II
Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), für 24,00 € im Buchhandel erhältlich

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A-Z
von Tacheles e.V. (Hrsg.), für 16,50 € im Buchhandel erhältlich

➡ **Hinweis:** Aktuelle Informationen und Literaturtipps finden Sie auch auf der Webseite der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg unter
🌐 www.frauundberuf.freiburg.de

2. Leistungen bei Erwerbslosigkeit und Wiedereinstieg

Wenn Sie sich arbeitsuchend oder arbeitslos melden, stehen Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung und Fördermaßnahmen zu. Je nach Ausgangssituation ist entweder die örtliche Arbeitsagentur oder das Jobcenter (für Arbeitslosengeld II) zuständig. Dort erhalten Sie auch Auskunft darüber, welche Leistungen Sie bekommen können: auf welche Leistungen Sie Anspruch haben.

Information & Antrag:

Agentur für Arbeit Freiburg

Lehener Straße 77, 79106 Freiburg

☎ 0800 4 5555 00 (kostenfrei) 🌐 www.arbeitsagentur.de/freiburg

🕒 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7.45-12.30, Do: 14:00-18.00 Uhr

📞 Telefonische Kontaktzeiten (Service-Hotline): Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr

Bei ALG II-Bezug: Die Kontaktdaten der Jobcenter finden Sie auf Seite 8.

Die Angebote zur Selbstinformation im Berufsinformationszentrum (BIZ) und des Stelleninformationsservice (SIS) in der Agentur für Arbeit stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

🕒 Mo-Mi: 7.45-16.30, Do: 7.45-18.00, Fr: 7.45-12.30 Uhr.

Neben der Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter gibt es auch verschiedene **Beratungsstellen**, die Sie über mögliche Leistungen bei Erwerbslosigkeit informieren und beraten. Diese Anlaufstellen finden Sie auf Seite 33.

Tipp: Möglichkeiten zur kostenlosen Internet- und PC-Nutzung finden Sie auf Seite 49.

Nachfolgend stellen wir Ihnen einzelne weniger bekannte Unterstützungsmöglichkeiten bei Erwerbslosigkeit vor.

- **Finanzielle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

Zur Unterstützung Ihrer Stellensuche und Arbeitsaufnahme gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter.

Einige dieser Förderungen sind **unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld I oder ALG II erhalten**. D.h. Sie können diese Leistungen auch dann beantragen, wenn Sie „nur“ arbeitslos gemeldet oder von Arbeitslosigkeit bedroht und arbeitsuchend gemeldet sind. Das gilt z. B. für Berufsrückkehrerinnen, Hochschulabsolventinnen, Selbstständige. Dabei wird auch geprüft, ob es Ihnen zumutbar ist, die Kosten zum Teil selbst zu tragen.

Bitte beachten Sie: Die meisten dieser Leistungen sind so genannte *Kann*-Leistungen, die auf Antrag bewilligt werden können, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Die Beratungs-/ Vermittlungsfachkräfte haben dabei einen großen Ermessensspielraum. Das hat den Vorteil, dass Sie mit überzeugenden Argumenten im Einzelfall auch für außergewöhnliche Vorhaben Unterstützung bekommen können.

Unterstützung bei der Stellensuche

Was zur Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden kann, hängt von Ihrem konkreten Bedarf ab. Darunter fallen unter anderem Zuschüsse zu

- Bewerbungskosten (5,00 € pro schriftliche Bewerbung – gilt nicht für Online-Bewerbungen)
- Reisekosten (für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Vermittlung und Eignungsfeststellung)
- Beglaubigungen, Übersetzungen, Zertifizierungen

Es ist auch möglich, Kosten erstattet zu bekommen, die Ihre Vermittlungschancen allgemein verbessern, wie z.B. Bekleidung für Vorstellungsgespräche.

Unterstützung zur Aufnahme einer Beschäftigung

Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildungsstelle gefunden haben, gibt es im Einzelfall verschiedene Fördermöglichkeiten (auch Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgebende). Ob solche Leistungen zur Eingliederung gezahlt werden, hängt vom Einzelfall ab.

Bezuschusst werden können zum Beispiel:

- Notwendige Anschaffungskosten für Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung (z. B. Scheren im Friseurhandwerk)
- Fahrtkosten für Pendelfahrten vom Wohnort zur Arbeitsstelle zu Beginn der Arbeitsaufnahme
- Kosten bei getrennter Haushaltsführung
- Zuschuss für den Erwerb eines Führerscheins, wenn die neue Arbeits- oder Ausbildungsstelle anderweitig (mit ÖPNV oder Fahrgemeinschaften) nicht erreichbar ist
- Umzugskosten bei Wohnungswechsel aufgrund der neuen Stelle (außerhalb des Tagespendelbereichs)

Unterstützung bei der Aufnahme einer Selbstständigkeit

Möchten Sie sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen, kann der Gründungszuschuss (bei Bezug von ALG I) oder das Einstiegsgeld (bei Bezug von ALG II) eine passende Förderung sein. Wichtig ist, dass Sie den Antrag **vor** Aufnahme Ihrer Selbstständigkeit stellen. Nachträgliche Antragstellungen können nicht bewilligt werden.

Beim **Gründungszuschuss** prüft die Arbeitsagentur zunächst, ob ein Vermittlungsvorrang besteht, d. h. ob es passende Stellen für Sie gibt und wie Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind. Denn die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat immer Vorrang. Voraussetzung für einen Gründungszuschuss ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Selbstständigkeit über einen ALG I-Restanspruch von mindestens 150 Tagen verfügen.

Der Gründungszuschuss gliedert sich in zwei Phasen: Die erste Phase dauert sechs Monate. Der Zuschuss setzt sich aus der Höhe Ihres ALG I-Anspruches plus 300,00 € für die Abdeckung Ihrer Sozialabgaben zusammen. In der zweiten Phase reduziert sich der Zuschuss auf die 300,00 € Sozialversicherungspauschale für neun weitere Monate. Die zweite Phase gilt es extra zu beantragen, wenn die erste Phase zu Ende geht. Für die Antragstellung werden verschiedene Nachweise benötigt, wie ein Businessplan, Nachweise über Ihre Qualifikationen, eine Bescheinigung über die Tragfähigkeit Ihrer Geschäftsidee usw.

Das **Einstiegsgeld** unterstützt Sie in den Anfängen Ihrer Selbstständigkeit, wenn Ihr Verdienst noch nicht für die Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.

Voraussetzungen sind, dass Sie

- Arbeitslosengeld II erhalten **und**
- die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben, d.h. mindestens 15 Stunden/Woche **und**
- durch das Einstiegsgeld nicht mehr auf ALG II angewiesen sind.

Das Einstiegsgeld beträgt i.d.R. 50% Ihrer Regelleistungen. Es kann jedoch höher ausfallen, je nach Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Einstiegsgeld wird für 6 bis maximal 24 Monate gezahlt und muss nicht zurückgezahlt werden. Für die Antragstellung sind verschiedene Nachweise wie Businessplan, Tragfähigkeit Ihrer Unternehmung, Ihre Qualifizierung für die Tätigkeit u.v.m. erforderlich.

☞ **Hinweis:** Für Investitionen im Zusammenhang mit einer hauptberuflichen Selbstständigkeit können Sie vom Jobcenter eine Finanzierung von Sachgütern i.d.R. als Darlehen erhalten. Je nach Jobcenter kann dies auch in Form eines Zuschusses geschehen. Die Höhe variiert von Jobcenter zu Jobcenter.

Information & Antrag: bei Ihrer Beratungs-/Vermittlungsfachkraft

Bei ALG I-Bezug: Wenden Sie sich an die **Agentur für Arbeit**. Kontaktdaten siehe Seite 32/33.

Bei ALG II-Bezug: Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, beantragen Sie die Leistungen beim **Jobcenter**. Kontaktdaten siehe Seite 8.

• **Beratung bei Erwerbslosigkeit**

Auskunft über mögliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit erteilt Ihnen die **Agentur für Arbeit Freiburg** mit ihren Geschäftsstellen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und im Landkreis Emmendingen. Bei Bezug von ALG II berät Sie hierzu das **Jobcenter** (siehe Seite 8).

Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, 79106 Freiburg

☎ Mo-Fr: 7.45-12.30, Do: 14:00-18.00 Uhr

Agentur für Arbeit Emmendingen, Dammweg 2/1, 79312 Emmendingen

☎ Mo-Fr: 8.00-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Agentur für Arbeit Müllheim, Unterer Brühl 4, 79379 Müllheim

☎ Mo, Di, Do: 8.00-12.00, Do: 14.00-17.00 Uhr

Agentur für Arbeit Titisee-Neustadt, Scheuerlenstraße 8, 79822 Titisee-Neustadt

☎ Mo, Di, Do: 8.00-12.00, Do: 14.00-17.00 Uhr

Agentur für Arbeit Waldkirch, Damenstraße 21, 79183 Waldkirch

☎ Termine nur nach Vereinbarung

Sie erreichen die Agentur für Arbeit Freiburg und ihre Geschäftsstellen per Telefon oder Internet unter:

☎ 0800 4555500 (kostenfrei) 🌐 www.arbeitsagentur.de

☎ Telefonische Kontaktzeiten (Service-Hotline): Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr

Darüber hinaus bieten folgende **Anlaufstellen** Information, Beratung und Unterstützung an:

Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein

Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-1731 ✉ frau_und_beruf@stadt.freiburg.de

🌐 www.frauundberuf.freiburg.de

☎ Telefonische Kontaktzeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8.30-12.00, Mo, Mi, Do: 13.30-16.00 Uhr

Termine (auch außerhalb dieser Zeiten) nach tel. Vereinbarung

Arbeitslosentreff „Goethe II.“

Krozinger Straße 7, 79114 Freiburg

☎ 0761 7677-130 ✉ goethe2@diakonie-freiburg.de

🌐 www.diakonie-freiburg.de

☎ Mo, Mi, Do: 10.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung

FRIGA e.V. - Sozialberatung in der Fabrik

Habsburgerstraße 9, 79104 Freiburg

☎ 0761 59479616 ✉ kontakt@friga-freiburg.de 🌐 www.friga-freiburg.de

☎ Telefonische Kontaktzeiten: Di-Do: 10.00-15.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Weitere Sprechzeiten im Rieselfeld und Landwasser für Bewohner_innen des jeweiligen Stadtteils (hier ohne Anmeldung).

Gewerkschaften: Gewerkschaftsmitglieder können sich in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen auch an ihre Gewerkschaft wenden und erhalten dort Rechtsberatung und Rechtsschutz.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem zwölften Sozialgesetzbuch) soll den Lebensunterhalt von Personen sichern, die

- **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind, d.h. Menschen, die dauerhaft weniger als drei Stunden täglich arbeiten können (und über 18 Jahre alt sind) **oder**
- **die Regelaltersgrenze erreicht haben**

und deren eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) nicht ausreichen, um ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Ausnahme: Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, jedoch in einer sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ mit jemandem leben, der/die Arbeitslosengeld II erhält, werden Sie in den ALG II-Bezug mit einbezogen (siehe Seite 23).

Die Grundsicherung ähnelt in ihren Leistungen dem Arbeitslosengeld II. Vorhandenes Einkommen und Vermögen werden ebenfalls angerechnet. Bei Bezug von Grundsicherung bleibt in der Regel ein monatlicher Freibetrag von 30 % des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag liegt bei 208 € (der Hälfte der sog. Regelbedarfsstufe 1).

Das anrechnungsfreie Schonvermögen im Grundsicherungsbezug beträgt pro Person 5.000 €. Bei Paaren ergibt sich somit ein Freibetrag von insgesamt 10.000 €.

Unterhaltungspflicht von Familienangehörigen: Eigene Kinder oder Eltern werden nur zur Unterstützung verpflichtet, wenn deren Jahreseinkommen über 100.000 € beträgt.

Auskünfte und Beratung zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter erhalten Sie beim Amt für Soziales und Senioren oder den Sozialberatungsstellen (siehe Seiten 25-28).

 **Broschüren-Tipp:** „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Zu bestellen unter  www.bmas.de → „Service“ → „Medien“ → „Publikationen“ oder telefonisch unter  030 182722721.

Information & Antrag:

↘ Für die Stadt Freiburg

Stadt Freiburg, Amt für Soziales und Senioren

Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg

☎ 0761 201-3602 ✉ ass@stadt.freiburg.de 🌐 www.freiburg.de

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr

↘ Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Sozialhilfe

Stadtstraße 2, 79104 Freiburg

☎ 0761 2187-0 ✉ allgemeine-sozialhilfe@lkbh.de

🌐 www.breisgau-hochschwarzwald.de

🕒 Mo, Fr: 8.00-12.00, Mi: 14.00-16.00 Uhr

oder im Rathaus Ihrer Gemeinde

↘ Für den Landkreis Emmendingen

Landratsamt Emmendingen, Sozialamt

Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen

☎ 07641 451-0 ✉ sozialamt@landkreis-emmendingen.de

🌐 www.landkreis-emmendingen.de

🕒 Mo, Di, Do, Fr: 8.30-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

4. Wohnen

• Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss, der Haushalten mit geringem Einkommen hilft, ihre Wohnkosten zu tragen. Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für Mieter_innen oder als Lastenzuschuss für Eigentümer_innen von Eigentumswohnungen/Eigenheimen. Beide Wohngeldarten setzen voraus, dass Sie den Wohnraum selbst bewohnen und eine Miete oder Belastung zahlen.

Ob Sie **Anspruch** auf Wohngeld haben, hängt ab von der

- Anzahl der Haushaltsmitglieder (dazu zählen alle Personen im Haushalt, die zusammen wohnen und entweder verwandt sind oder füreinander einstehen)
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die **Höhe des Wohngeldes** berechnet sich aus dem monatlichen Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten und bestimmter Freibeträge und Abzugsbeträge, der Haushaltsgröße und der zuschussfähigen Miete (im Stadtgebiet Freiburg = Mietstufe VI). Kindergeld und Kinderzuschlag zählen bei der Wohngeldberechnung nicht als Einkommen.

 **Broschüren-Tipp:** Die Broschüre „Wohngeld 2016/2017 – Ratschläge und Hinweise“ bietet nähere Informationen und Berechnungstabellen zum Wohngeld. Die Broschüre ist ausschließlich digital (als PDF-Datei) zum Download verfügbar unter  www.bmi.bund.de → „Themen“ → „Bauen und Wohnen“ → „Stadt und Wohnen“ → „Wohngeld und Wohnraumförderung“ → „Wohngeld“.

➔ **Hinweis:** Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung haben, erhalten Sie kein Wohngeld. In der jeweiligen Leistung ist bereits ein Zuschuss zu den Wohnkosten enthalten. Studierende können Wohngeld erhalten, wenn BAföG-Leistungen grundsätzlich nicht oder nicht mehr möglich sind oder das BAföG nur als Darlehen gewährt wird.

Tipp für Familien: Wenn Sie Wohngeld erhalten, haben Ihre Kinder auch Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket (mehr dazu auf Seite 92)

und das Sozialticket (mehr dazu auf Seite 56). Möglicherweise können Sie auch Kinderzuschlag erhalten. Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf Seite 81.

Information & Antrag:

↘ Stadt Freiburg

Stadt Freiburg, Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen

Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-5480 ✉ alw@stadt.freiburg.de 🌐 www.freiburg.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr

🕒 Telefonzeiten: Mo-Do: 8.00-12.00 und 13.00-15.30, Fr: 8.00-12.00 Uhr

↘ Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Sozialhilfe

Stadtstraße 2, 79104 Freiburg

☎ 0761 2187-0 ✉ wohngeld@lkbh.de

🌐 www.breisgau-hochschwarzwald.de

🕒 Mo, Fr: 8.00-12.00, Mi: 14.00-16.00 Uhr

oder im Rathaus Ihrer Gemeinde.

↘ Landkreis Emmendingen

Landratsamt Emmendingen, Sozialamt

Markgrafenstraße 8, 79312 Emmendingen

☎ 07641 451-0 ✉ sozialamt@landkreis-emmendingen.de

🌐 www.landkreis-emmendingen.de

🕒 Mo, Di, Do, Fr: 8.30-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

• Wohnberechtigungsschein

Um in eine geförderte Mietwohnung (Sozialwohnung) ziehen zu können, benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins hängt von bestimmten Einkommensgrenzen ab.

Mit dem Wohnberechtigungsschein für Freiburg können Sie sich bei der Freiburger Stadtbau oder anderen Wohnungsbaugesellschaften, Hausver-

waltungen oder Baugenossenschaften um eine Sozialwohnung bewerben. Wer in Freiburg Sozialwohnungen vermietet, erfahren Sie beim Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (siehe unten). Bei der Freiburger Stadtbau ist Voraussetzung, dass Sie bereits in Freiburg wohnen oder eine Arbeitsstelle in Freiburg haben.

Der Wohnberechtigungsschein ist auch Voraussetzung, um in die städtische **Wohnungssucherdatei** aufgenommen zu werden. Dabei handelt es sich um eine „Notfallkartei“ für dringende Fälle von Wohnungssuchenden. Die Aufnahme in die Wohnungssucherdatei ist jedoch nur möglich, wenn Sie seit mindestens zwei Jahren in Freiburg wohnen und die Wohnungsnot nicht selbst verursacht wurde. Die Vergabe von freien Wohnungen richtet sich dann nach bestimmten Dringlichkeitsstufen, bei denen auch die familiären Verhältnisse berücksichtigt werden.

☞ **Hinweis:** Wenn Sie durch Mietrückstände von Wohnungslosigkeit bedroht sind, können die Mietschulden in Ausnahmefällen (auf Darlehensbasis) übernommen werden. Wenden Sie sich hierzu an den Bereich Prävention/Wohnungssicherung im Amt für Soziales und Senioren (im Landkreis an Ihre Gemeinde).

Information & Antrag: Wohnberechtigungsschein

📍 Freiburg

Stadt Freiburg, Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Abteilung Wohnen

Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-5480 ✉ alw@stadt.freiburg.de 🌐 www.freiburg.de

🕒 Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr

📍 In den **Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** erhalten Sie den Wohnberechtigungsschein im Rathaus Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Information & Antrag: Mietrückstände/drohender Wohnungsverlust

📍 Freiburg

Stadt Freiburg, Amt für Soziales und Senioren, Prävention/Wohnungssicherung

Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg

☎ 07612 01-3243 (A), 201-3241 (B-HA), 201-3244 (HB-RA) und 201-3245 (RB-Z) ✉ ass@stadt.freiburg.de 🌐 www.freiburg.de

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr und nach Vereinbarung

5. Rechtsfragen

Wenn Sie sich juristisch beraten lassen wollen oder vor Gericht rechtlichen Beistand benötigen, ist dies häufig mit hohen Kosten verbunden. Die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe ermöglichen Menschen mit geringem Einkommen eine kostengünstige Rechtsberatung und Prozessführung.

- **Beratungshilfe**

Menschen mit geringem Einkommen, die rechtlichen Rat benötigen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen kostengünstig durch eine Anwältin oder einen Anwalt beraten lassen. Diese Möglichkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung besteht unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit. Neben der Beratung umfasst die Hilfe auch die außergerichtliche anwaltliche Vertretung.

Beratungshilfe können Sie in allen rechtlichen Angelegenheiten beanspruchen, so z. B. bei Scheidungs- oder Unterhaltsangelegenheiten, im Mietrecht ebenso wie bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Streitigkeiten mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur.

Wenn Sie unter Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit oder eine strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich zwar beraten lassen, werden im Rahmen der Beratungshilfe jedoch nicht anwaltlich vertreten.

Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie, wenn Sie die finanziellen Mittel hierfür nicht aufbringen können. Um dies beurteilen zu können, wird geprüft, ob Sie einsetzbares Vermögen und Einkommen oder Schulden haben. Die Voraussetzungen, unter denen Ihnen Beratungshilfe zusteht, sind die gleichen, die für die Prozesskostenhilfe gelten (siehe Seite 42). Bei Bezug von Grundsicherung/Sozialhilfe genügt die Vorlage des entsprechenden Bescheids, da hier in der Regel Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind weitere Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen erforderlich.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung erforderlich ist und keine anderen Möglichkeiten (wie z. B. eine Rechtsschutzversicherung) bestehen.

Wo erhalten Sie die Beratungshilfe? Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich beim örtlichen Amtsgericht an den/die zuständige_n Rechtspfleger_in bei der Rechtsantragstelle. Dort schildern Sie Ihr Anliegen und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Wenn Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben, wird Ihnen auf Antrag ein **Berechtigungsschein** ausgestellt. Mit diesem Schein können Sie eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl aufsuchen.
- Sie gehen zur kostenlosen Rechtsberatung des Freiburger Anwaltvereins. Dort werden ebenfalls Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft. Die Rechtsberatung des Anwaltvereins leistet jedoch nur Beratung, keine Vertretung.
- Sie suchen eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl auf. Dort legen Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Damit kann ein nachträglicher Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe beim Amtsgericht gestellt werden.

Für die Beratungshilfe erheben die Anwältinnen und Anwälte eine Gebühr von 15,00 €. Dieser Betrag kann aber unter Umständen erlassen werden, wenn das Geld für Sie schwer aufzubringen ist. Die Beratungshilfe, die das Amtsgericht selbst vornimmt, ist kostenlos.

➡ **Hinweis:** Grundsätzlich sind Rechtsanwält_innen zur Beratungshilfe verpflichtet und können diese nur in begründeten Einzelfällen ablehnen.

📖 **Broschüren-Tipp:** „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, kostenlose Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums. Zu bestellen unter ☎ www.bmjv.de in der Rubrik „Publikationen“ oder telefonisch unter ☎ 030 18272272-1.

Information & Antrag: ➡ In Freiburg:

Amtsgericht Freiburg

Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

☎ 0761 205-0 ☎ www.amtsgericht-freiburg.de

🕒 Mo, Fr: 9.00-11.30 Uhr, Mi: 13.30-15.30 Uhr

Rechtsberatung des Anwaltvereins

Holzmarkt 2 (in den Räumen des Amtsgerichts, Zi. 123), 79098 Freiburg

☎ 0761 205-1190 ☎ www.freiburger-anwaltverein.de

🕒 Mo: 9.00-12.00 Uhr, Mi: 13.00-16.00 Uhr, ohne Voranmeldung

☛ Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Amtsgericht Müllheim, Werderstraße 37, 79379 Müllheim

☎ 07631 74979-0 🌐 www.amtsgericht-muellheim.de

🕒 Mo-Fr: 9.00-12.00, Mo: 14.00-17.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Kostenlose Rechtsberatung im Amtsgericht Müllheim

Werderstraße 37, 79379 Müllheim

☎ 07631 74979-0 🕒 14-tägig montags ab 16.00 Uhr, ohne Voranmeldung

Amtsgericht Breisach, Kapuzinergasse 2, 79206 Breisach

☎ 07667 93090 🌐 www.amtsgericht-breisach.de

🕒 Di, Do: 8.30-12:00, Mi: 13.30-16.30 Uhr

Amtsgericht Staufen, Hauptstraße 9, 79219 Staufen

☎ 07633 9500-0 🌐 www.amtsgericht-staufen.de

🕒 Mo, Mi: 8.30-11.30 Uhr

Amtsgericht Titisee-Neustadt

Franz-Schubert-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt

☎ 07651 93526-0 🌐 www.amtsgericht-titisee-neustadt.de

🕒 Mi, Fr: 09.30-11.30 Uhr

☛ Im Landkreis Emmendingen:

Amtsgericht Emmendingen

Karl-Friedrich-Straße 25, 79312 Emmendingen

☎ 07641 96587-800 🌐 www.amtsgericht-emmendingen.de

🕒 Do: 9.00-11.30 Uhr

Amtsgericht Kenzingen

Eisenbahnstraße 22, 79341 Kenzingen

☎ 07644 9101-0 🌐 www.amtsgericht-kenzingen.de

🕒 Mo-Fr: 9.00-11.30 Uhr, ohne Voranmeldung

Amtsgericht Waldkirch

Freie Straße 15, 79183 Waldkirch

☎ 07681 4702-0 🌐 www.amtsgericht-waldkirch.de

🕒 Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Eine aktuelle Übersicht von Rechtsanwält_innen zu verschiedenen Rechtsgebieten erhalten Sie bei der **Rechtsanwaltskammer Freiburg**, Bertholdstr. 44, 79098 Freiburg, ☎ 0761 32563 oder unter 🌐 www.rak-freiburg.de in der Rubrik → „Für Bürger“ → „Anwaltssuche“. Dort gibt es eine Suchfunktion nach Rechtsgebiet, Sprache etc.

• **Prozesskostenhilfe**

Wenn Sie einen Prozess führen müssen oder selbst verklagt werden, jedoch nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Prozesskostenhilfe bedeutet, dass Sie keine eigenen Anwalts- und Gerichtskosten zahlen müssen bzw. nur zum Teil und in festgelegten Raten.

Voraussetzungen für die Bewilligung sind, dass

- eine Prozessführung „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ hat und „nicht mutwillig“ erscheint **und**
- Sie die Kosten einer Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln **oder** nur zum Teil **oder** nur in Raten aufbringen können.

Ob und in welcher Höhe Sie Prozesskostenhilfe erhalten können, hängt von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Wenn Sie einzusetzendes Einkommen haben, müssen Sie einen Eigenanteil leisten. Dieser Eigenanteil ist abhängig von der Höhe des einzusetzenden Einkommens und kann in monatlichen Raten gezahlt werden. Insgesamt müssen Sie höchstens 48 Monatsraten bezahlen, unabhängig davon, wie viele gerichtliche Instanzen im gesamten Rechtsstreit durchlaufen werden.

Mitteilungspflicht seit 2014: Wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, sind Sie in den darauf folgenden vier Jahren dazu verpflichtet, das Gericht zu informieren, sobald sich Ihre wirtschaftliche Situation verbessert hat. Auch Adressänderungen müssen mitgeteilt werden. Bitte informieren Sie sich daher nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe über die Details dieser Mitteilungspflicht.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie den Prozess verlieren, müssen Sie in der Regel für die Kosten der gegnerischen Partei aufkommen, auch wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde (Ausnahme: bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten in der ersten Instanz).

☞ **Hinweis:** Das „einzusetzende Einkommen“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Nettoeinkommen. Von Ihrem monatlichen Bruttoeinkommen werden u. a. gesetzliche Sozialabgaben, Werbungskosten, Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Freibeträge abgezogen. Zur Ermittlung Ihres einzusetzenden Einkommens können Sie sich an Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt sowie an das Amtsgericht wenden.

 **Broschüren-Tipp:** „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, kostenlose Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums. Zu bestellen unter  www.bmjv.de in der Rubrik „Publikationen“ oder telefonisch unter  030 18272272-1.

Information & Antrag:

Beim zuständigen Gericht, bei dem der Prozess stattfinden wird. Weitere Informationen zur Prozesskostenhilfe erhalten Sie auch im Rahmen der Beratungshilfe (siehe Seite 39).

6. Gesundheit

• Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie für medizinische Leistungen Zuzahlungen erbringen. Nur Kinder unter 18 Jahren sind vollständig von den Zuzahlungen befreit (Ausnahme: Fahrkosten).

Zu den **Zuzahlungen** gehören:

Eigenbeiträge für verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel, Eigenanteil für Massage, Physiotherapie, Ergotherapie, ambulante und stationäre Reha, stationäre Klinikaufenthalte, Mütter-Kuren, Fahrtkosten, Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte) sowie Zuzahlungen für Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und Soziotherapie. Die Höhe der jeweiligen Zuzahlungsbeträge erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Die Zuzahlungen sind auf maximal 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens begrenzt. Wenn Sie diese **Zuzahlungsgrenze von 2 % der Jahresbruttoeinkünfte** erreicht haben, werden Sie für den Rest des Kalenderjahres von allen Zuzahlungen befreit. Für Menschen mit einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung, die seit mindestens einem Jahr behandelt wird und deren Dauer nicht absehbar ist, liegt die Zuzahlungsgrenze bei 1 % des Jahresbruttoeinkommens.

Bitte beachten Sie: Um Ihre Zuzahlungen nachweisen zu können, ist es wichtig, **alle Quittungen zu sammeln.**

Wir empfehlen Ihnen, sich die Zuzahlungsgrenze gleich am Anfang des Jahres bei Ihrer Krankenkasse ausrechnen zu lassen oder selbst zu berechnen. Dann haben Sie den Überblick, wann Sie die Befreiung beantragen können. Was Sie zu viel gezahlt haben, wird Ihnen von der Krankenkasse zurückerstattet.

Berechnung der Zuzahlungsgrenze (Belastungsgrenze)

Grundlage für die Berechnung Ihrer Zuzahlungsgrenze ist das gesamte Bruttoeinkommen des *vergangenen* Kalenderjahres. Zu den Einkünften zählen z. B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. Kindergeld zählt hier nicht als Einkommen. Mit eingerechnet werden die Einkünfte von Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und den familienversicherten Kindern. Das Einkommen der Lebenspartner_innen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird nicht einbezogen.

Bei der Berechnung der Belastungsgrenze werden vom Jahreseinkommen bestimmte Freibeträge abgezogen (Stand 2018):

Jahresbruttoeinkommen (der Familie)

minus 5.481 € **Freibetrag** für den Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin
minus 7.248 € **Freibetrag** für jedes zu berücksichtigende Kind

= maßgebliches Haushaltseinkommen

↳ **davon 2 % = Zuzahlungsgrenze**

(bei chronischer Krankheit eines Familienmitglieds: 1 %)

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen, gelten die folgenden Zuzahlungsgrenzen (Stand 2018):

99,84 € für die gesamte Familie, unabhängig von ihrer Größe.

49,92 € bei chronischer Erkrankung eines Familienmitglieds.

🔗 **Internet-Tipp:** Unter www.aponet.de/zuzahlungsrechner finden Sie einen Zuzahlungsrechner, mit dem Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze ausrechnen können.

Information & Antrag:

Bei Ihrer Krankenkasse. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen mit Kindern im Bereich Gesundheit finden Sie im zweiten Teil dieser Broschüre (ab Seite 88).

• **Behandlungskosten bei Zahnersatz**

Für Zahnersatz werden Ihnen von der gesetzlichen Krankenkasse derzeit 50 % der Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung (Regelversorgung) erstattet. Dieser so genannte „Festzuschuss“ erhöht sich, wenn Sie in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens einmal jährlich bei einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung waren. Wenn Sie zehn Jahre Vorsorge nachweisen können, kann der Zuschuss bis zu 65 % der Regelversorgung betragen. Lassen Sie sich deshalb von Ihrem Zahnarzt/Ihrer Zahnärztin die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen in Ihr Bonus-Heft eintragen.

☞ **Tip:** Studierende der Zahnmedizin an der Uniklinik Freiburg bieten im Rahmen ihrer Ausbildung eine kostengünstige Zahnbehandlung an. Die Behandlung im Studierendenkurs umfasst z. B. Brücken, Kronen, Füllungen, herausnehmbaren Zahnersatz u.v.m. Die Behandlung findet unter permanenter Anleitung und Kontrolle von erfahrenen Zahnärzt_innen statt.

Information & Anmeldung:

Fachschaft Zahnmedizin Freiburg, Zahnklinik

Hugstetter Straße 55, 79106 Freiburg

☎ 0761 270-49470 🌐 www.zahnisfreiburg.de/für-patienten

Härtefallregelungen bei geringem Einkommen

Gesetzlich Versicherte müssen keinen Eigenanteil für die Regelversorgung bei Zahnersatz leisten, wenn sie unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen oder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung im Alter **oder**
- BAföG

Die Befreiungsgrenzen für die Härtefallregelung liegen bei einem monatlichen (Familien-) Bruttoeinkommen von (Stand 2018):

1.218,00 € für Alleinstehende

1.674,75 € mit einer angehörigen Person

304,50 € für jede weitere angehörige Person

Zu den Einkünften zählen z. B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. Kindergeld zählt hier nicht als Einkommen. Wenn Ihr Einkommen geringfügig über dieser Befreiungsgrenze liegt, gilt eine gleitende Härtefallregelung. Sie sollten sich in diesem Fall bei Ihrer Krankenkasse informieren.

Das Einkommen der Lebenspartner_innen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft wird nicht einbezogen.

Bitte beachten Sie: Wer von den Zuzahlungen zu Arznei- und Heilmitteln befreit ist, fällt nicht automatisch unter die Härtefallregelung bei Zahnersatz. Für die Versorgung mit Zahnersatz ist stets eine gesonderte Antragstellung und Prüfung erforderlich.

☞ **Hinweis:** Wenn Ihr Einkommen leicht über der Grenze für die Härtefallregelung liegt, können Sie trotzdem einen erhöhten Festzuschuss erhalten. Das wird „individuelle Härtefallregelung“ genannt. Sie bekommen dann nicht den doppelten Festzuschuss wie im normalen Härtefall, jedoch einen erhöhten Festzuschuss.

Information & Antrag:

Bei Ihrer Krankenkasse.

• **Kostenübernahme von Verhütungsmitteln**

Für Frauen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen beziehen, besteht die Möglichkeit, rezeptpflichtige Verhütungsmittel (z. B. Pille, Spirale u.v.m.) erstattet zu bekommen. Weitere Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind, dass Sie über 20 Jahre alt sind.

Manchen Frauen mag es schwer fallen, um finanzielle Unterstützung für Verhütungsmittel anzufragen. Wir möchten Sie daher ermutigen, diese Möglichkeit zu nutzen und sich zunächst an eine der Schwangerschaftsberatungsstellen zu wenden. Die Beraterinnen helfen Ihnen gerne weiter und reichen den Antrag dann beim Amt für Soziales und Senioren (für Frauen aus Freiburg) bzw. beim Landratsamt ein.

Information & Antrag:

Bei den Schwangerschaftsberatungsstellen (Kontaktdaten Seite 71-73).

7. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

• Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Sie können sich vom Rundfunkbeitrag (früher „GEZ-Gebühren“) befreien lassen, wenn Sie folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- BAföG **oder**
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) **oder**
- Asylbewerberleistungen

oder wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal BI oder GI besitzen. Schwerbehinderte mit Merkmal RF ohne Leistungsbezug erhalten keine komplette Befreiung, sondern eine Ermäßigung.

Tipp für Geringverdienende: Wenn Sie keine der genannten Leistungen beziehen, weil Ihre Einkünfte geringfügig über der Bewilligungsgrenze liegen (weniger als 17,50 €), dann können Sie eine Befreiung als **Härtefall** beantragen. Sie müssen dann den entsprechenden Ablehnungsbescheid oder eine Bescheinigung als Nachweis vorlegen.

Die Befreiung beantragen Sie direkt beim Beitragsservice. Die Antragsformulare dafür erhalten Sie im Internet unter  www.rundfunkbeitrag.de oder bei dem Amt, von dem Sie Leistungen beziehen. Mit Ihrem Leistungsbescheid (über ALG II, Grundsicherung etc.) erhalten Sie automatisch eine Bescheinigung, die Sie als Nachweis im Original mitschicken müssen.

Bitte beachten Sie: Die Befreiung der Rundfunkgebühren gilt ab Beginn des Leistungsbezugs. Seit dem 01.01.2017 ist es möglich, eine Befreiung rückwirkend bis zu max. drei Jahren ab Antragstellung einzureichen. Die zu viel gezahlten Beiträge werden zurück erstattet, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Information & Antrag:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

 01806 9995510 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)  www.rundfunkbeitrag.de

 Telefonische Kontaktzeiten (Service-Hotline): Mo-Fr: 7.00-19.00 Uhr

• KulturWunsch Freiburg

Der Verein „KulturWunsch“ vermittelt nicht verkaufte Karten zu Kulturveranstaltungen kostenlos an Interessierte mit geringem Einkommen. So können Menschen am kulturellen Leben teilhaben, denen dies sonst aus Kostengründen nicht möglich wäre. Sowohl die Vermittlung als auch die Karten selbst sind kostenfrei, da zahlreiche Kulturpartner nicht verkaufte Karten umsonst zur Verfügung stellen

Sie können Kulturgast werden, wenn Ihr Einkommen innerhalb folgender Einkommensgrenzen (Netto/Monat) liegt:

Einpersonenhaushalt: 1.000,00 €

2-Personen-Haushalt: 1.300,00 €

3-Personen-Haushalt: 1.600,00 €

+ 150,00 € für jedes weitere Kind

Dazu zählen u.a. Personen, die Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherung, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Asylbewerberleistungen oder Rente beziehen.

Information & Anmeldung:

Die Anmeldung bei KulturWunsch erfolgt schriftlich über die so genannten Sozialpartner_innen oder direkt bei KulturWunsch (Kontakt siehe unten). Eine Übersicht der Sozialpartner_innen finden Sie unter

📍 www.kulturwunsch-freiburg.de/partner/unsere-sozialpartner

Kartenbestellung:

KulturWunsch Freiburg

Wannerstraße 33, 79106 Freiburg

☎ 0761 61257737 oder 01577 0880211

✉ info@kulturwunsch-freiburg.de 📍 www.kulturwunsch-freiburg.de

🕒 Mo: 15.00-17.00, Mi, Fr: 10.00-13.00 Uhr

📍 **Internet-Tipp:** Auf der Website von KulturWunsch finden Sie unter der Rubrik „Eintritt frei“ auch aktuelle Hinweise zu kostenlosen Veranstaltungen in Freiburg: 📍 www.kulturwunsch-freiburg.de/eintritt-frei.

• **Kostenlose Computernutzung**

Viele kommunalen Bibliotheken und Begegnungsstätten bieten die Möglichkeit einer kostenlosen oder günstigen Computer- und Internetnutzung. Wo es solche Angebote in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie unter ☞ www.digitale-chancen.de/einsteiger.

Internetplätze in der Stadtbibliothek Freiburg

Die Stadtbibliothek bietet sowohl in der Hauptstelle am Münsterplatz als auch in den Stadtteilbibliotheken Haslach, Mooswald und in der Mediothek im Rieselfeld Internetplätze an. Wer einen gültigen Bibliotheksausweis besitzt, kann diese Internetplätze kostenlos nutzen (Kosten ohne Ausweis: 2,00 €/Stunde). Platzreservierungen bis max. 7 Tage im Voraus sind für folgende Standorte telefonisch oder auch persönlich möglich: für die Hauptstelle (☎ 0761 201-2220) sowie die Stadtteilbibliotheken in Haslach (☎ 0761 201-2261) und Mooswald (☎ 0761 201-2280).

Die Öffnungszeiten erfahren Sie unter ☞ www.freiburg.de → „Kultur und Freizeit“ → „Bibliotheken“ oder telefonisch unter ☎ 0761 201-2207.

Hinweis: Inhaber_innen des „Freiburg-Pass“ (siehe Seite 55) oder der FamilienCard (siehe Seite 96) erhalten den Bibliotheksausweis zum reduzierten Preis von 10,00 € (für Erwachsene).

Für Erwerbslose gibt es weitere Möglichkeiten der kostenlosen PC-Nutzung:

Berufsinformationszentrum (BIZ) in der Arbeitsagentur:

Während der Öffnungszeiten des **BIZ** stehen Ihnen dort kostenlos Computer zur Verfügung, um Bewerbungen zu schreiben und Stellenangebote im Internet zu recherchieren. Zudem besteht die Möglichkeit, **Bewerbungsunterlagen kostenfrei auszudrucken**. Bringen Sie dazu Ihre Dokumente auf einem Datenträger (z. B. USB-Stick) mit.

⌚ Mo-Mi: 7.45-16.30, Do: 7.45-18.00, Fr: 7.45-12.30 Uhr

Arbeitslosentreff Goethe II.:

Eine weitere Möglichkeit zur kostenfreien Computernutzung für Bewerbung und Stellensuche bietet auch der Arbeitslosentreff **Goethe II.:**

Krozinger Straße 7, ☎ 0761 7677-130

⌚ Mo, Mi, Do: 10.00-12.30 Uhr freie Computernutzung

- **Tageszeitungen: kostenfrei lesen & günstiger abonnieren**

Die meisten kommunalen Bibliotheken bieten Möglichkeiten zur kostenlosen Zeitungslektüre.

Stadtbibliothek Freiburg

Während der Öffnungszeiten haben Sie die Möglichkeit, in der Hauptstelle der Stadtbibliothek am Münsterplatz, kostenlos regionale, überregionale und internationale Zeitungen zu lesen.

Die Gelegenheit zur kostenlosen Zeitungslektüre besteht auch im Arbeitslosentreff Goethe II. (siehe Seite 25).

Vergünstigtes Abo der Badischen Zeitung

Für folgende Personengruppen gibt es bei der Badischen Zeitung ein vergünstigtes Zeitungs-Abonnement zu 12,00 € pro Monat:

- Erwerbslose mit Bezug Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung
- Studierende

Um das vergünstigte Abo zu beziehen, müssen Sie einmal im Quartal eine Kopie Ihres aktuellen Leistungsbescheids bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.

Information & Bestellung:

In den Geschäftsstellen der Badischen Zeitung. In Freiburg: Kaiser-Joseph-Straße 229 oder unter der kostenlosen Service-Hotline ☎ 0800 2224220.

- **Ermäßigung der Telefongebühren**

Wenn Sie vom Rundfunkbeitrag (siehe Seite 47) befreit sind, können Sie bei der Telekom einen **Sozialtarif** beantragen. Damit wird Ihnen ein monatliches Gesprächsguthaben von 6,94 € (inkl. MwSt.) angerechnet. Das Guthaben gilt nur für Verbindungen im Festnetz der Telekom (nicht in Mobilfunknetze, nicht Call-by-Call). Bei Flatrate- oder Komplettpaketen gibt es keine Sozialtarif-Ermäßigung.

Tipp: Telefonkosten sparen können Sie auch mit den so genannten „Billigvorwahlen“ oder günstigen Flatrates. Tarifrechner für günstige Vorwahlnummern finden Sie im Internet z. B. auf den Portalen www.teletarif.de oder www.tariftipp.de. Es empfiehlt sich, kontinuierlich dort nachzusehen, denn die günstigsten Nummern ändern sich oft.

Information & Antrag:

Im Telekom Shop oder unter der kostenlosen Hotline ☎ 0800 3301000.

- **Ermäßigungen bei der Volkshochschule**

Die Volkshochschulen bieten für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen auf ihre Kursgebühren an.

Volkshochschule Freiburg

10 % Ermäßigung für Arbeitslose (ALG I), Studierende, Schüler_innen, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte.

30% Ermäßigung für Sonderfälle (z. B. Rentner_innen) auf pers. Anfrage.

40 % Ermäßigung bei Vorlage des „Freiburg-Pass“ (siehe Seite 55) oder eines Bescheids über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen (nicht älter als 3 Monate).

Volkshochschulen im Landkreis

Die Volkshochschulen im Landkreis bieten unterschiedliche Ermäßigungen zwischen 20-40 % auf ihre Kurse an. Bitte fragen Sie direkt in den jeweiligen Geschäftsstellen nach (Kontaktdaten siehe unten).

Bitte beachten Sie: Eine Ermäßigung für Exkursionen, Studienreisen und Materialkostenanteile ist nicht möglich.

Bei der Anmeldung per E-Mail/Internet oder per Fax weisen Sie auf den Ermäßigungsanspruch hin und reichen den Nachweis in Kopie nach. Eine telefonische Anmeldung ist bei Ermäßigungen in aller Regel nicht möglich.

Information & Anmeldung:

📍 In Freiburg

VHS Freiburg, Rotteckring 12, Freiburg

☎ 0761 3689510 🌐 www.vhs-freiburg.de

📍 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

VHS Dreisamtal, Kirchplatz 3, Kirchzarten

☎ 07661 5821 🌐 www.vhs-dreisamtal.de

VHS Hochschwarzwald, Sebastian-Kneipp-Anlage 2, Titisee-Neustadt

☎ 07651 1363 🌐 www.vhs-hochschwarzwald.de

VHS Markgräflerland, Gerbergasse 8, Müllheim

☎ 07631 16686 🌐 www.vhs-markgraeflerland.de

VHS Neuenburg, Am Stadtgraben 1, Neuenburg am Rhein

☎ 07631 7489721 🌐 www.neuenburg.de

VHS Südlicher Breisgau, Basler Straße 1, Bad Krozingen

☎ 07633 92650 🌐 www.vhs-bad-krozingen.de

VHS Westl. Kaiserstuhl-Tuniberg, Maria-Montessori-Str. 17, Breisach

☎ 07667 261 🌐 www.vhs-breisach.de

📍 Im Landkreis Emmendingen

Volksbildungswerk Bötzingen, Allmendweg 5, Bötzingen

☎ 07663 931020 🌐 www.vbwboetzingen.de

VHS Gundelfingen, Alte Bundesstraße 31 (im Rathaus), Gundelfingen

☎ 0761 5911-300 🌐 www.gundelfingen.de

VHS March, Sportplatzstraße 9, March-Buchheim

☎ 07665 91111-1 🌐 www.vhsmarch.de

VHS Nördlicher Breisgau, Am Gaswerk 3, Emmendingen

☎ 07641 9225-0 🌐 www.vhs-em.de

VHS Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, Umkirch

☎ 07665 505-18 🌐 www.vhsumkirch.de

VHS Waldkirch, Schulstraße 12, Waldkirch

☎ 07681 474149 🌐 www.vhs-waldkirch.de

• **Bildungsprämie**

Die staatliche Bildungsprämie unterstützt Menschen mit geringem Einkommen bei der Finanzierung individueller beruflicher Weiterbildung. Mit einem Prämiegutschein wird bis zu 50 % der Veranstaltungsgebühr bezuschusst, maximal jedoch 500 €.

Den Prämiegutschein können Sie erhalten, wenn Sie

- durchschnittlich mind. 15 Stunden/Woche erwerbstätig sind – egal ob angestellt oder selbstständig
- in Elternzeit oder in Pflegezeit und weiterhin angestellt sind
- in Rente und zusätzlich erwerbstätig sind

und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen max. 20.000 €, bei gemeinsam Veranlagten 40.000 € beträgt (vgl. Einkommensteuerbescheid).

Der Gutschein gilt nur für beruflich genutzte Fortbildungen, die nicht vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bezuschusst werden. Das können z. B. ein EDV-Kurs, ein beruflich erforderlicher Sprachkurs oder Angebote zu Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement sein. Klären Sie am besten vorab, ob der/die Anbieter_in den Prämiegutschein akzeptiert.

Der Prämiegutschein kann pro Person einmal im Jahr ausgegeben werden. Sie erhalten den Gutschein in einem Beratungsgespräch, in dem auch das Weiterbildungsziel und die Anforderungen an die Weiterbildung abgeklärt werden.

Bei ALG II-Bezug: Bezieher_innen von Arbeitslosengeld II können nur dann die Bildungsprämie erhalten, wenn sie erwerbstätig sind und ergänzend ALG II erhalten.

Weitere Informationen zur Bildungsprämie erhalten Sie bei der kostenlosen Hotline ☎ 0800 2623000 oder unter 🌐 www.bildungspraemie.info. Auf dieser Website finden Sie auch einen Vorab-Check für die Bildungsprämie.

Information & Anmeldung:

📍 **In Freiburg: VHS Freiburg**

Friedrichstraße 52, 79098 Freiburg

☎ 0761 36895 -33 oder -26 🌐 www.vhs-freiburg.de

📍 **In Müllheim: VHS Markgräflerland**

Gerbergasse 8, 79379 Müllheim

☎ 07631 16686 🌐 www.vhs-markgraeflerland.de

📍 **In Titisee-Neustadt: VHS Hochschwarzwald**
Sebastian-Kneipp-Anlage 2, 79822 Titisee-Neustadt
☎ 07651 1363 🌐 www.vhs-hochschwarzwald.de

📍 **In Emmendingen: VHS Nördlicher Breisgau**
Am Gaswerk 3, 79312 Emmendingen
☎ 07641 9225-0 🌐 www.vhs-em.de

• **Stiftungen**

In manchen Situationen können Stiftungen weiterhelfen, die unter bestimmten Voraussetzungen Gelder vergeben. In der Regel werden Stiftungsgelder erst dann gewährt, wenn gesetzliche Leistungen (wie Arbeitslosengeld II, Wohngeld usw.) bereits ausgeschöpft oder nicht möglich sind. Auf die Unterstützung aus Stiftungsmitteln gibt es **keinen Rechtsanspruch**.

Die **Höhe der Zuwendungen** ist zumeist abhängig von

- der Notlage bzw. Bedürftigkeit der hilfesuchenden Person,
- den Vorgaben der Stiftung und
- dem Gesamtumfang der zu vergebenden Mittel bzw. der Haushaltssituation der Stiftung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stiftungsmitteln sind sehr unterschiedlich, ebenso wie die Stiftungszwecke, d.h. wofür Gelder vergeben werden.

Viele Stiftungen oder Fonds leisten finanzielle Unterstützung im Einzelfall nur auf Anfrage von Beratungsstellen. Das bedeutet, Sie beantragen Gelder nicht direkt bei der Stiftung, sondern über eine Beratungsstelle. Erkundigen Sie sich daher bei der jeweiligen Anlaufstelle, ob und welche Stiftungsförderungen in Ihrem Fall in Frage kommen könnten.

Information & Antrag:

Bei Sozialberatungsstellen (siehe Seiten 25-28), Schuldnerberatungsstellen (siehe Seite 68) oder direkt bei der jeweiligen Stiftung.

• Freiburg-Pass

Der Freiburg-Pass bündelt unterschiedliche Vergünstigungen und kostenfreie Angebote für Einwohner_innen der Stadt Freiburg, die

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- Asylbewerberleistungen **oder**
- Leistungen der Eingliederungshilfe **oder**
- Hilfe zur Pflege

beziehen.

Der kostenlose Freiburg-Pass ist jeweils für zwölf Monate gültig und umfasst unter anderem die folgenden Angebote:

- Städtische Hallenbäder/Freibäder: ermäßigter Eintritt für Erwachsene: Einzelkarte zu 3,00 € / 10er-Karte zu 25,00 € / 20er-Karte zu 46,00 €
Für Kinder unter 18 Jahren: 5 Karten zu 0,40 € pro Saison
- Volkshochschule Freiburg: 40 % Ermäßigung auf alle Kurse
- Stadtbibliothek: ermäßigte Jahresgebühr für Erwachsene zu 10,00 €, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren frei
- Städtische Museen: kostenfreier Eintritt
- Theater Freiburg: ermäßigter Eintritt zu 3,50 €
- Badische Zeitung: BZ-Abo für 12,00 €/Monat
- E-Werk und Vorderhaus: ermäßigter Eintritt
- Kommunales Kino: ermäßigter Eintritt zu 5,00 €
- Planetarium: ermäßigter Eintritt zu 5,00 €
- 25-30 % Ermäßigung auf Kurse, Vorträge, Seminare bei verschiedenen Bildungsträgern
- SC Freiburg: ermäßigte Stehplätze für die Nord- und Südtribüne und anderes mehr.

Das komplette Angebot aller Ermäßigungen finden Sie unter

 www.freiburg.de/freiburgpass.

Information & Ausgabestellen:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II:

Jobcenter Freiburg

Lehener Straße 77, 79106 Freiburg (Erdgeschoss, Bauteil C)

 0761 27107-721  Jobcenter-Freiburg@jobcenter-ge.de

 Mo-Fr: 7.45-12.30, für Berufstätige zusätzlich Do: 13.30-18.00 Uhr

Bei Bezug von Sozialhilfe:

Amt für Soziales und Senioren

Fehrenbachallee 12, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-3507 ✉ ass@stadt.freiburg.de

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Bei Bezug von Asylbewerberleistungen:

Amt für Migration und Integration

Berliner Allee 1, 79114 Freiburg

☎ 0761 201-6301 ✉ ami@stadt.freiburg.de

🕒 Vorherige Terminvereinbarung erforderlich

• **Freiburger Sozialticket**

Das Freiburger Sozialticket bietet Freiburger_innen mit geringem Einkommen die Möglichkeit, ermäßigte Monats- und Mehrfahrtenkarten für den öffentlichen Nahverkehr zu erwerben.

Das Sozialticket gibt es bei Bezug von

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung **oder**
- Sozialhilfe **oder**
- Asylbewerberleistungen **oder**
- Wohngeld.

Es können zwei verschiedene Arten von vergünstigten Tickets erworben werden:

- RegioKarte Basis (nicht übertragbar) zum Preis von 34,00 €
- 2x4-FahrtenKarte der Preisstufe 1 zum Preis von 8,55 €.

Wenn Sie ein Sozialticket nutzen möchten, stellen Sie einen Antrag bei der für Sie zuständigen Stelle (siehe unten). Sie erhalten eine Berechtigungskarte mit Coupons per Post. Beim Kauf des Tickets bei der VAG geben Sie diese Coupons ab.

👉 **Tip:** Sie können monatlich wählen, welches der beiden Tickets Sie möchten. Damit sind Sie flexibel.

Weitere Informationen finden Sie unter www.freiburg.de → „Bauen, Planen und Verkehr“ → „Mobilität und Verkehr“ → „Mobil in Freiburg“ → „... mit Bus und Bahn“ → „Sozialticket“.

Information:

Bei Bezug von ALG II:

Jobcenter Freiburg

Lehener Straße 77, 79106 Freiburg (Erdgeschoss, Bauteil C)

☎ 0761 27107-21 ✉ Jobcenter-Freiburg@jobcenter-ge.de

🌐 www.jobcenter-freiburg.de

🕒 Mo-Fr: 7.45-12.30, für Berufstätige zusätzlich Do: 13:30-18.00 Uhr

Bei Bezug von Sozialhilfe:

Amt für Soziales und Senioren

Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg

☎ 0761 201-3620 ✉ ass@stadt.freiburg.de

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Bei Bezug von Asylbewerberleistungen:

Amt für Migration und Integration, Leistungsgewährung

Berliner Allee 1, 79114 Freiburg

☎ 0761 201-6301 ✉ ami@stadt.freiburg.de 🌐 www.freiburg.de

🕒 Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bei Bezug von Wohngeld:

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Abteilung Wohnen

Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-5301 ✉ alw@stadt.freiburg.de 🌐 www.freiburg.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr

🕒 Telefonzeiten: Mo-Do: 8.00-12.00 und 13.00-15.30, Fr: 8.00-12.00 Uhr

Verkauf: Vorlage des Personalausweises beim Kauf beachten

VAG pluspunkt

Salzstraße 3, 79098 Freiburg

☎ 0761 4511-500 ✉ pluspunkt@vagfr.de

🕒 Mo-Fr: 8.00-19.00 Uhr, Sa: 9.00 bis 15.00 Uhr

VAG in der Radstation

Wentzinger Straße 15, 79106 Freiburg

☎ 0761 4511512 ✉ info@vag-freiburg.de

🕒 Mo-Fr: 9.30-13.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Sa: 10.00-14.00 Uhr

- **Kleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen**

Bei folgenden gemeinnützigen Einrichtungen haben Sie die Möglichkeit, günstig einzukaufen. Das Verkaufsangebot ist je nach Laden unterschiedlich und reicht von Möbeln, Haushaltswaren, Elektrogeräten und Kleidung bis hin zu Spielzeug. Große Gegenstände werden Ihnen z.T. preisgünstig nach Hause geliefert.

👉 In Freiburg:

Boutique LeSac Gebrauchte Kleidung, Taschen, Schuhe, Wäsche u.v.m.
Sedanstraße 22 (im UG unter dem Waschbär), 79098 Freiburg

⌚ Di: 15.00-19.00, Do: 10.00-14.00 Uhr

Fairkauf Secondhand-Kaufhaus

Friedrich-Neff-Straße 5, 79110 Freiburg

☎ 0761 137311-0 ✉ fairkauf@caritas-freiburg.de

🌐 www.caritas-freiburg.de/fairkauf

⌚ Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-14.00 Uhr

FQB Möbelladen Möbel und Weißwaren

Tullastraße 75, 79108 Freiburg

☎ 0761 406141 ✉ moebelladen@fqb-freiburg.de 🌐 www.fqb-freiburg.de

⌚ Mo-Do: 12.00-17.00, Fr: 9.00-14.00 Uhr

Einkauf gegen Vorlage eines aktuellen Bescheids ALG II, Grundsicherung oder Rentenbescheid bis 800 € für eine Einzelperson.

Kleiderladen Freiburg

Dreikönigstraße 9/Ecke Talstraße, 79102 Freiburg

☎ 0761 706539 ✉ kl@vfs-ev.de 🌐 www.vfs-ev.de/kleiderladen-und-outfit

⌚ Di, Do: 9.00-12.00 Uhr, Mo, Mi, Do: 14.00-17.00 Uhr

Kostenlose Kleidung mit einem Kleiderladen-Ausweis. Diesen erhalten Sie bei Bezug von ALG II, Grundsicherung, Wohngeld, Asylbewerberleistungen, kleiner Rente, mit einer Freiburger Familien-Card oder als Studierende. Ausstellung des Ausweises ⌚ Di 14.00-17.00 Uhr

Spinnwebe Kleidung, Kleinmöbel, Haushaltsartikel

Krozinger Straße 11 (Rückseite des EKZ Weingarten), 79144 Freiburg

☎ 0761 4764094, ✉ spinnwebe@diakonie-freiburg.de

🌐 www.die-spinnwebe.de

⌚ Mo, Di, Do, Fr: 10.00-19.00, Mi, Sa: 10.00-14.00 Uhr

☛ Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Bad Krozingen:

Kleiderkammer des Tafelladen Bad Krozingen

Bahnhofstraße 4b, 79189 Bad Krozingen

☎ 07633 9231561 ☎ www.staufener-tafel.de

🕒 Mo-Fr: 14.30-16.00, Sa: 10.00-12.00 Uhr

Müllheim:

Topf & Teller Gebrauchtgeschirr und Hausrat

Moltkestraße 14, 79379 Müllheim

☎ 07631 36614-20 ☎ www.pvd-agj.de

🕒 Mo: 10.00-13.00, Do: 14.00-18.00, Fr: 14.00-17.00 Uhr

Sack & Pack Secondhand-Kleidung

Werderstraße 35, 79379 Müllheim

☎ 07631 938992

🕒 Mo-Fr: 9.30-12.30, Mo, Di, Do, Fr: 15.00-18.00, Sa: 10.00-13.00 Uhr

Einkaufsgutscheine für „Sack & Pack“ gibt es bei den Sozialberatungsstellen in Müllheim (siehe S. 27)

Titisee-Neustadt:

Secondo Gebrauchtwarenkaufhaus

Jakobstraße 1, 79822 Neustadt

☎ 07651 920130 ☎ www.secondo.de

🕒 Mo, Di, Do, Fr: 10.00-18.00, Mi, Sa: 10.00-13.00 Uhr

Umkirch:

Secondo Gebrauchtwarenkaufhaus

Im Kirchenhürstle 2, 79224 Umkirch

☎ 07665 947430 ☎ www.secondo.de

🕒 Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-16.00 Uhr

☛ Im Landkreis Emmendingen:

Denzlingen:

Fairkauf Secondhand-Kaufhaus für Kleidung und Haushaltsartikel

Hauptstraße 163, 79211 Emmendingen

☎ 07666 9123051 ☎ www.48gradsued.de

🕒 Mo-Fr: 9.00-13.00 und 14.00-18.30, Sa: 9.00-13.00 Uhr

Emmendingen:

Secondo Gebrauchtwarenkaufhaus

Lessingstraße 17, 79312 Emmendingen

☎ 07665 947430 🌐 www.secondo.de

🕒 Mo-Fr: 9.00-13.00 und 14.00-18.00, Sa: 9.00-13.00 Uhr

Fairkauf Secondhand-Kaufhaus für Kleidung und Haushaltsartikel

Markgrafenstraße 18, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9621510 🌐 www.48gradsued.de

🕒 Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-14.00 Uhr

Fairkauf Secondhand-Kaufhaus für Kleidung, Haushaltsartikel, Kleinmöbel

Am Elzdamm 45, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9676960 🌐 www.48gradsued.de

🕒 Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-14.00 Uhr

Rotkreuzlädele Secondhand-Laden für Kleidung

Schillerstraße 21/3, 79312 Emmendingen

☎ 07641 460192 🌐 www.drk-emmendingen.de

🕒 Mo-Fr: 10.00-13.00, Di, Fr: 14.30-18.00 Uhr

Endingen:

Fairkauf Secondhand-Kaufhaus für Kleidung und Haushaltsartikel

Marktplatz 19, 79346 Endingen

☎ 07642 9297959

🕒 Mo-Fr: 10.00-13.00 und 14.00-18.30, Sa: 10.00-14.00 Uhr

Rotkreuzlädele Secondhand-Laden für Kleidung

Hauptstraße 70, 79364 Endingen

🕒 Mo-Fr: 9.30-12.30, Di, Mi: 15.00-18.30 Uhr

Herbolzheim:

Fairkauf Secondhand-Kaufhaus für Kleidung, Haushaltsartikel, Kleinmöbel

Kanaustraße 17, 79336 Herbolzheim

☎ 07643 3339230 🌐 www.48gradsued.de

🕒 Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-14.00 Uhr

Fairkauf Secondhand-Kaufhaus für Kleidung und Haushaltsartikel

Hauptstraße 87, 79336 Herbolzheim

☎ 07643 9377776 🌐 www.48gradsued.de

🕒 Di-Fr: 9.00-12.30, Di, Do, Fr: 14.30-18.30, Sa: 9.00-14.00 Uhr

Rotkreuzlädele Secondhand-Laden für Kleidung
Maria-Sand-Straße 3, 79336 Herbolzheim
☎ Mo-Fr: 9.30-12.30, Mo, Mi, Fr: 15.00-18.00 Uhr

Waldkirch:

Hin und weg Secondhand-Kaufhaus
Damenstraße 2, 79183 Waldkirch
☎ 07681 4740556 🌐 www.wabe-waldkirch.de
☎ Mo-Fr: 9.00-12:30 und 14.30-18.00 , Sa: 9.00-13.00 Uhr

Feuersteins Möbelladen Secondhand-Kaufhaus für Möbel
Mauermattenstraße 8, 79183 Waldkirch
☎ 07681 4745447 🌐 www.wabe-waldkirch.de
☎ Di-Fr: 9.00-12:30 Uhr und 14.30-18.00 Uhr, Sa: 9.00-13.00 Uhr

👉 Tipp: Regionale Verschenk- und Tauschbörse im Internet

Die Freiburger Abfallwirtschaft bietet eine Online-Börse zum Verschenken und Tauschen von Möbeln, Hausrat, Haushaltsgeräten, Computern, HiFi-Geräten, Kindersachen, Spielsachen, Fahrrädern, Gartengeräten u.v.m. unter 🌐 www.verschenkmarkt-freiburg.de.

Günstige gebrauchte **Kinderkleidung** finden Sie auch auf den regelmäßig stattfindenden Kindersachenmärkten von Mütterzentren, Kirchengemeinden oder Kindergärten. Die aktuellen Termine und Veranstaltungsorte erscheinen in der lokalen Presse. Baby- und Kleinkinderkleidung bietet auch die Kleiderstube des „Helferkreis für Mutter und Kind“ in Freiburg (siehe Seite 73) und „SOS werdende Mütter“ im Landkreis (siehe Seite 74).

Günstige Lebensmittel bei den Tafeln

Die Tafeln betreiben gemeinnützige Läden für Menschen mit wenig Einkommen. Dort können Sie Lebensmittel zu günstigen Preisen einkaufen. Das Angebot der Läden ist abhängig von den gespendeten Waren. Voraussetzungen für den Einkauf sind:

- der Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen **oder**
- ein Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen. Diese sind je nach Tafelladen unterschiedlich. Die Einkommensgrenzen bei der Freiburger Tafel liegen bei folgendem Nettoeinkommen pro Monat:

750,00 € für Alleinstehende und „Haushaltsvorstände“
250,00 € für jede weitere erwachsene Person im Haushalt
150,00 € für jedes minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen

Einkaufsberechtigte bekommen eine Kundenkarte, die bei jedem Einkauf vorzulegen ist. Die Kundenkarte erhalten Sie zu bestimmten Zeiten (siehe Kontaktdaten).

👉 In Freiburg:

Tafel-Laden Freiburg

Schwarzwaldstraße 58a (Nähe ZO), 79117 Freiburg

☎ 0761 2927244 🌐 www.freiburger-tafel.de

🕒 Mo-Fr: 10.00-16.00 Uhr

Ausgabe der Kundenkarte: Mo, Di: 10.00-11.30, Mi, Do: 14.00-15.30 Uhr

👉 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Tafelladen Bad Krozingen

Bahnhofstraße 4b, 79189 Bad Krozingen

☎ 07633 9231561 🌐 www.staufener-tafel.de

🕒 Mo-Fr: 15.00-16.00 Uhr, Sa: 11.00-12.00 Uhr

Tafelladen Breisach

Elsässer Allee 3, 79206 Breisach

🌐 www.staufener-tafel.de 🕒 Mo, Do: 15.00-16.00 Uhr

Tafelladen Hochschwarzwald

Hauptstraße 13 (Zugang über den Hinterhof in der Adlerstraße),

79822 Titisee-Neustadt 🕒 Di, Fr: 14.00-16.00 Uhr

☎ 07651 9362115 🌐 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Tafelladen Markgräflerland

Klosterunsstraße 17a (Dekan-Doleschal-Haus), 79379 Müllheim

☎ 07631 740967 🌐 www.tafel-markgraeflerland.de

🕒 Mo, Mi, Fr: 15.00-17.00 Uhr

Ausgabe der Kundenkarte in Müllheim: Mittwoch: 14.30-17.00 Uhr und in den Rathäusern von Buggingen, Neuenburg, Schliengen und Sulzburg.

Filiale Neuenburg

Schulgasse (Zipperplatz), 79395 Neuenburg

🕒 Di, Do: 15:00-15:45 Uhr

Ein mobiler Verkaufswagen ist von montags bis donnerstags in verschiedenen Teilorten unterwegs (Buggingen, Müllheim, Sulzburg, Laufen, Badenweiler, Schliengen und Auggen).

Tafelladen Staufen

Kapuzinerhof, 79219 Staufen

📞 www.staufener-tafel.de 🕒 Mi, Fr: 15.00-15.30 Uhr

👉 Im Landkreis Emmendingen:

Tafelladen Emmendingen

Karl-Friedrich-Straße 71, 79312 Emmendingen

📞 07641 9367956 🌐 www.emmendinger-tafel.eu

🕒 Mo-Fr: 14.30-17.00 Uhr

Ausgabe der Kundenkarte: Di, Do: 15.00-16.30 Uhr

Tafelladen Waldkirch

Schusterstraße 26, 79183 Waldkirch

📞 07681 4934871 🌐 www.emmendinger-tafel.eu

🕒 Mo-Fr: 10.00-13.00 Uhr

Ausgabe der Kundenkarte: Do: 10.00-12.00 Uhr

• Tauschring

Tauschringe organisieren den bargeldlosen Austausch von Dienstleistungen und auch von Dingen. Das hat den Vorteil, dass Sie Tätigkeiten im Tauschring wie z. B. Gitarre lernen, Haare schneiden oder eine Computer-Reparatur nicht mit Geld, sondern mit einer eigenen Gegenleistung „bezahlen“ können. Getauscht wird alles Mögliche: von der Reparaturleistung bis zum selbst gemachten Eierlikör. Verrechnet werden die erbrachten Dienstleistungen nicht mit Geld, sondern in einer Phantasiewährung oder in Zeiteinheiten.

Talent-Tauschring e.V.

Im Treffpunkt Freiburg (im FARBE-Büro)

Schwabentorring 2, 79098 Freiburg

☎ 0761 2168731 ✉ office@talent-tauschring.de

🌐 www.talent-experiment.de

🕒 Büro: Freitag 17.00-19.00 Uhr

Tauschring Markgräflerland

Verbund zahlreicher Tauschringkreise im Markgräflerland

🌐 www.tauschring-markgraeflerland.de

Tauschring Ehrenkirchen

✉ ek@tauschring-markgraeflerland.de 🌐 www.obelio.com

Tauschring Münstertal-Staufen

🌐 www.tauschring-muenstertal-staufen.de

Tauschring Emmendingen

☎ 0174 9245343 ✉ tauschringemmendingen@web.de

Tauschring Waldkirch

☎ 07681 6743, 07681 4978903, 07681 9187

Regionale Verschenk- und Tauschbörsen über das Internet finden Sie auch auf Seite 61.

📖 **Broschüren-Tipp:** In der Broschüre „Leihen, teilen und gebraucht kaufen“ gibt der Bundesverband der Verbraucherinitiative einen Überblick über die Möglichkeiten von Ausleihen, Mieten, Tauschen oder gebraucht Kaufen. Als Download oder gedruckte Ausgabe gibt es die Broschüre für 2,00 € unter 🌐 www.verbraucher.com → „Umwelt und Nachhaltigkeit“ → „Themenhefte der VERBRAUCHER INITIATIVE“.

• Stromspar-Check

Der Stromspar-Check bietet für Haushalte mit geringem Einkommen eine kostenlose Energiespar-Beratung. Sie erhalten Hinweise, wie Sie in Ihrer Wohnung die Kosten für Strom, Heizung und Wasserverbrauch gezielt und dauerhaft senken können.

Den kostenlosen Stromspar-Check gibt es

- bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag **sowie**
- innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen/Monat):
Bei Alleinstehenden: 1.080,00 €; bei zwei Personen: 1.480,00 €
Für jedes Kind zusätzlich: 225,00 €

Der Stromspar-Check umfasst folgende **Leistungen**:

- Messung elektrischer Geräte auf verdeckten Stand-by-Verbrauch
- Einstellung der Kühl- und Gefriergeräte
- Kostenloser Austausch von Glühlampen durch Energiesparlampen bzw. LED-Leuchtmittel und Einsatz von Steckdosenleisten
- Prüfung des Wasserdurchlaufs
- Kostenloser Einbau von Wasserstrahlreglern, Sparduschköpfen oder WC-Wasserspülungsreglern
- Einen Energiespar-Bericht mit genauen Berechnungen und individuellen Vorschlägen
- Tipps zum Energiesparen

➔ **Hinweis:** In bestimmten Fällen können Sie ein effizienteres Kühl- oder Gefriergerät bezuschusst bekommen. In Freiburg gibt es das Gerät durch eine städtische Förderung kostenlos ersetzt. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € möglich. Im Landkreis Emmendingen gibt es neben einem Zuschuss zusätzlich eine Spende der Elektrizitätswerke Schönau.

📍 In Freiburg:

Stromspar-Check Freiburg

Kooperationsprojekt des FAIRKAUF (Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.) und der f.q.b. gGmbH (gemeinnützige Freiburger Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH)

☎ 0761 40040625 ✉ stromspar-check@caritas-freiburg.de

🌐 www.caritas-freiburg.de 🌐 www.fqb-freiburg.de

☛ Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

☎ 0761 8965-459 oder 0176 18965474 ✉ stromspar-check@caritas-bh.de 🌐 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

☛ Im Landkreis Emmendingen:

48° Süd gGmbH

Kanaustraße 17, 79336 Herbolzheim

☎ 07643 3339230 ✉ info@48gradsued.de 🌐 www.48gradsued.de

Weitere Informationen unter 🌐 www.stromspar-check.de

• **Kostengünstiges Girokonto**

Die Kosten für ein Girokonto und eventuell anfallende Überziehungszinsen stellen für Haushalte mit geringem Einkommen oft eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Neben den Kontoführungsgebühren gibt es eine Vielzahl von Bedingungen und versteckten Kosten, die hier eine Rolle spielen können: Abhebungsgebühren, EC-Kartennutzung, Anzahl der Kontobewegungen, Sollzinsen etc. Ob ein Girokonto für Sie kostengünstig ist, hängt wesentlich von Ihren individuellen Bedürfnissen ab, aber auch von Ihren Möglichkeiten (z. B. Internet-Zugang für Online-Banking). Daher ist es wichtig, zuerst Ihre persönlichen Anforderungen an ein Girokonto zu klären, bevor Sie die Angebote verschiedener Banken vergleichen.

Einen Vergleich der Anbieter von Girokonten bietet Ihnen die Stiftung Warentest. Die Verbraucherhefte der Stiftung Warentest (FINANZtest) finden Sie in der Stadtbibliothek oder unter 🌐 www.test.de unter dem Stichwort „Girokonto“.

Girokonto auf Guthabenbasis

Seit Juni 2016 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein Girokonto auf Guthabenbasis (ohne Überziehungsmöglichkeit) bei der Bank Ihrer Wahl. Das so genannte Basiskonto umfasst grundlegende Bankdienstleistungen wie Überweisungen, Ein- und Auszahlungen, Lastschriften und Kartenzahlung. Voraussetzung ist lediglich ein legaler Aufenthalt in der EU.

- **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)**

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto schützt Ihr Girokonto gegenüber Kontopfändungen.

Da es seit 2012 keinen automatischen Pfändungsschutz für Sozialleistungen mehr gibt, können ohne Pfändungsschutz z. B. auch Kindergeld oder Arbeitslosengeld II sofort gepfändet werden, wenn Ihr Girokonto nicht als P-Konto geführt wird. Der Pfändungsschutz beim P-Konto geht bis zu einem bestimmten Freibetrag – egal ob es sich um Einkommen aus Lohn/Gehalt, Sozialleistungen, Steuererstattung etc. handelt.

Wird das P-Konto gepfändet, so besteht ein automatischer Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von 1.133,80 € (seit 07/2017). Dieser Betrag kann um weitere Freibeträge erhöht werden, wenn Sie

- Unterhalt leisten bzw. Sozialleistungen für Angehörige erhalten, die mit Ihnen zusammen wohnen **oder**
- Kindergeld beziehen.

Die Erhöhung des Freibetrags beantragen Sie bei Ihrer Bank mit einer speziellen Bescheinigung. Diese Bescheinigung erhalten Sie z. B. vom Arbeitgeber, vom Jobcenter oder vom Sozialamt, von der Familienkasse, bei anerkannten Schuldnerberatungsstellen. Zum 01.07.2019 wird der Pfändungsfreibetrag voraussichtlich neu angepasst.

Bitte beachten Sie: Pfändungsschutzkonten können nur als Einzelkonten und nicht als Gemeinschaftskonten (z. B. von Ehepaaren) geführt werden. Sie können nur *ein* P-Konto führen.

Information & Antrag:

Bei Ihrer Bank. Weitere Informationen und Beratung bieten Ihnen die Schuldnerberatungsstellen (siehe Seite 68).

• Schuldnerberatung

Immer mehr Menschen kommen in die Situation, dass ihr monatliches Einkommen nicht mehr ausreicht, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und Ihnen die Schulden über den Kopf wachsen, ist es ratsam, sich Unterstützung durch eine professionelle Schuldnerberatung zu holen.

➡ **Hinweis:** Die Schuldnerberatungsstellen haben leider oft sehr lange Wartezeiten. Fragen Sie dort nach, was Sie vorab tun können, z. B. im Umgang mit den Gläubigern. Erstellen Sie eine Liste der aktuellen Zahlungsverpflichtungen und eine Übersicht über Ihre Ausgaben und Einnahmen. Prüfen Sie auch, ob Sie Anspruch auf staatliche Leistungen wie Wohngeld etc. haben.

📄 **Internet-Tipp:** Auf den Webseiten www.forum-schuldnerberatung.de und www.meine-schulden.de finden Sie Online-Ratgeber mit hilfreichen Tipps, Musterschreiben, ein Schulden-Glossar sowie Informationen über Ihre Rechte und Pflichten im Umgang mit Gläubigern und im Verbraucherinsolvenzverfahren.

📖 **Broschürentipp:** „Schulden abbauen – Schulden vermeiden“. Diese kostenlose und umfangreiche Broschüre der Bundesregierung zeigt Wege aus der Schuldenspirale auf und gibt Tipps zur Vermeidung von Überschuldung. Zu beziehen auf der Webseite www.bundesregierung.de unter „Service“ → „Infomaterial der Bundesregierung“ oder ☎ 030 182722720 oder vor Ort bei den Schuldnerberatungsstellen.

Bei der **Schuldenhelpline** der Schuldnerhilfe Köln erhalten Sie eine zeitnahe und nicht-kommerzielle erste Hilfe per Telefon oder Online-Beratung:

☎ 0800 6896896 (Anruf aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz kostenlos)

✉ mail@schuldenhelpline.de 🌐 www.schuldenhelpline.de

🕒 Mo-Fr: 10.00-13.00, Di, Do: 15.00-18.00 Uhr

Schuldnerberatungsstellen

Die Beratung bei den nachfolgenden gemeinnützigen Schuldnerberatungen ist für Sie kostenlos. Für die Verhandlung mit Gläubigern erheben einzelne der hier genannten Beratungsstellen Verwaltungsgebühren – je nach Anzahl der Gläubiger. Erkundigen Sie sich daher am besten vorab über die jeweiligen Konditionen. Falls Sie sich an eine kommerzielle Schuldnerberatung wenden, empfehlen wir Ihnen, sehr genau auf deren Seriosität zu achten.

👉 In Freiburg:

Caritasverband Freiburg-Stadt, Schuldnerberatung

Herrenstraße 6, 79098 Freiburg

☎ 0761 31916-66, -23 ✉ csd-schuldnerberatung@caritas-freiburg.de

🌐 www.caritas-freiburg.de ⌚ Termine nach Vereinbarung

A ray of hope e.V.

Gartenstraße 24, 79098 Freiburg

☎ 0761 2089061 ⌚ Termine nach Vereinbarung

Stadt Freiburg, Amt für Soziales und Senioren, Schuldnerberatung

für Freiburger Bürger_innen, die ALG II oder Grundsicherung beziehen

Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg

☎ 0761 201-3871 ✉ schuldnerberatung@stadt.freiburg.de

⌚ Mo-Fr: 8.30-11:30 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Auf der städtischen Website 🌐 www.freiburg.de → „Leben in Freiburg“ → „Rat und Hilfe“ → „Schuldnerberatung“ finden Sie weitere Informationen und Arbeitshilfen zur Vorbereitung auf eine Schuldnerberatung.

👉 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Schuldnerberatung

Berliner Allee 3, 79114 Freiburg

☎ 0761 2187-2284, -2283 🌐 www.breisgau-hochschwarzwald.de

⌚ Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald

Hebelstraße 1a, 79379 Müllheim

☎ 07631 1777-45 🌐 www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

⌚ Termine nach Vereinbarung

Caritassozialdienst Müllheim

Moltkestr. 14, 79379 Müllheim

☎ 07631-748277-0 🌐 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

⌚ Mo-Fr 9.00-12.00, Do 14.00-16.00 Uhr

👉 Im Landkreis Emmendingen:

Caritasverband für den Landkreis Emmendingen

Lessingstraße 36/1, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9214-136, -127 🌐 www.caritas-emmendingen.de

⌚ Mo-Mi, Fr: 9.00-12.00, Di, Mi: 14.00-16.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

8. Hilfen für Familien und bei Schwangerschaft

➤ **Tip:** Informationen zu Anlaufstellen und Angeboten für Eltern/Familien in Freiburg finden Sie auch unter www.freiburg.de → „Leben in Freiburg“ → „Zielgruppen“ → „Eltern“.

• **Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

Schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen, können vom Jobcenter einen Mehrbedarfzuschlag bei Schwangerschaft (siehe Seite 14) sowie einen Zuschuss für die Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausrüstung erhalten. Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt kann als Sachleistung oder in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Zur Erstausrüstung zählen unter anderem ein Kinderwagen, ein ausgestattetes Kinderbett sowie ein Hochstuhl.

➤ **Hinweis:** Frauen mit geringem Einkommen (z.B. auch Studentinnen im Bafög-Bezug), die bislang keinen Anspruch auf ALG II haben, könnten durch den anerkannten Mehrbedarf (Schwangerschaft, Erstausrüstung) einen Anspruch hierauf erwerben. Hierzu ist allerdings die vollständige Antragstellung auf Arbeitslosengeld II beim Jobcenter notwendig.

Beantragen Sie die benötigte Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausrüstung möglichst schriftlich. Das erleichtert einen eventuellen Widerspruch oder die Antragstellung bei einer Stiftung.

Finanzielle Unterstützung für die Erstlingsausstattung gibt es auch bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ (siehe Seite 71).

Jobcenter

Die Adressen und Öffnungszeiten der Jobcenter finden Sie auf Seite 8.

- **Bundesstiftung „Mutter und Kind“**

Die Bundesstiftung unterstützt werdende Mütter in einer finanziellen Notlage. Sie können bei der Bundesstiftung Gelder für Schwangerschaftsbekleidung, Erstausstattung des Kindes und Einrichtung der Wohnung bekommen. Wenn aufgrund der Geburt ein Wohnungswechsel notwendig wird, können auch Zuschüsse für die Kautions-, Umzugs- und Renovierungskosten beantragt werden.

Neu: Für schwangere Frauen, die sich noch in Ausbildung/Studium befinden, gibt es auch finanzielle Hilfen, um die begonnene Ausbildung oder das Studium abschließen zu können.

Voraussetzung für einen Antrag ist, dass gesetzliche Leistungen (Unterhaltsvorschuss, Wohngeld etc.) nicht ausreichen oder nicht möglich sind. Die Mittel, die Sie aus der Bundesstiftung erhalten, werden nicht auf Arbeitslosengeld II und andere Sozialleistungen angerechnet, sondern zusätzlich zu diesen gezahlt.

Die Höhe und Dauer der Zuwendungen aus der Bundesstiftung richten sich nach dem Einkommen und der Situation der schwangeren Frau. Es können bis zu 1.350,00 € bewilligt werden. Frauen, die Arbeitslosengeld II, Grundversicherung oder Asylbewerberleistungen beziehen, können in bestimmten Situationen ebenfalls einen Zuschuss bis zu 450,00 € erhalten.

Bei Migrantinnen muss der Aufenthalt in Deutschland über den Geburtstermin hinaus gesichert sein.

➡ **Hinweis:** Der Grundantrag kann ab der 15. Schwangerschaftswoche und nur bis zur Geburt des Kindes gestellt werden!

📍 **Information & Antrag: in Freiburg** Termine nach tel. Vereinbarung

Diakonisches Werk, Lorettostraße 63, 79100 Freiburg

☎ 0761 36891-148 🌐 www.diakonie-freiburg.de

🕒 Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr

Donum Vitae, Leopoldring 7, 79098 Freiburg

☎ 0761 2023096 🌐 www.donum-vitae-freiburg.de

🕒 Mo-Fr: 09.00-12.00, Mi: 14.00-16.00 Uhr

Pro Familia, Basler Straße 61, Viktoria Haus, 79100 Freiburg

☎ 0761 296256 🌐 www.profamilia.de/freiburg

🕒 Mo-Fr: 9.00-12.00, Mo-Do: 14.00-18.00, Fr: 14.00-16.00 Uhr

Außenstelle Pro Familia Haslach: Melanchthonweg 9b, 79115 Freiburg

☎ 0761 4538524 🕒 Di: 14.30-16.30, Fr: 9.30-11.30 Uhr

Sozialdienst katholischer Frauen

Rieselfeldallee 1, 79111 Freiburg

☎ 0761 29623-30 ✉ beratung@skf-freiburg.de 🌐 www.skf-freiburg.de

🕒 Mo, Di, Mi, Fr: 9.00-12.00, Mo, Di, Mi: 14.00-16.30 Uhr

👉 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Bad Krozingen: Sozialdienst Katholischer Frauen

Lamplatz 3, 79189 Bad Krozingen

☎ 07633 806909-0 🌐 www.skf-staufen-badkrozingen.de

Breisach: Diakonisches Werk

Clorerstraße 1, 79206 Breisach

☎ 07667 933868-12 🌐 www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Kirchzarten: Diakonisches Werk

Am Fischerrain 1, 79199 Kirchzarten

☎ 07661 9384-0 🌐 www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Müllheim/Markgräflerland: Diakonisches Werk

Hebelstraße 1, 79379 Müllheim

☎ 07631/1777-40 🌐 www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Staufen: Sozialdienst Katholischer Frauen

Auf dem Rempart 12 a, Staufen

☎ 07633 806909-0 🌐 www.skf-staufen-badkrozingen.de

Titisee-Neustadt/Hochschwarzwald: Caritasverband

Adolph-Kolping-Straße 20, 79822 Titisee-Neustadt

☎ 07651 9118-0 🌐 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Titisee-Neustadt/Hochschwarzwald: Diakonisches Werk

Hirschenbuckel 3, 79822 Titisee-Neustadt ☎ 07651 9399-0

☛ Im Landkreis Emmendingen:

Emmendingen:

Caritas, Lessingstraße 36/1, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9214-0 ☎ www.caritas-emmendingen.de

Diakonisches Werk, Karl-Friedrich-Straße 20, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9185-0 ☎ www.diakonie-emmendingen.de

⌚ Mo, Di, Do: 9.00-12.00 und 14.00-16.00, Mi, Fr: 9.00-12.00 Uhr

Waldkirch:

Sozialdienst Katholischer Frauen

Marktplatz 21, 79183 Waldkirch

☎ 07681 474539-0 ✉ info@skf-waldkirch.de ☎ www.skf-waldkirch.de

⌚ Telefonische Kontaktzeiten: Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

● **Helferkreis für Mutter und Kind in Freiburg**

Der Helferkreis für Mutter und Kind e.V. unterstützt schwangere Frauen und junge Familien in einer Notlage durch persönliche Begleitung sowie durch

- Baby- und Kinderkleidung (bis 6 Jahre)
- Säuglings- und Kleinkinderausstattung wie z. B. Kinderbetten, Kinderwagen, Buggys, Auto-Kindersitze
- begrenzte finanzielle Hilfe im Einzelfall

Information & Antrag:

Helferkreis für Mutter und Kind e.V.

Schwarzwaldstraße 14, 79102 Freiburg

☎ 0761 289700 ✉ info@helferkreis-freiburg.de

☎ www.helferkreis-freiburg.de

⌚ Mo-Fr: 10.00-12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

- **„SOS werdende Mütter“ im Landkreis**

Der ehrenamtliche Verein „SOS werdende Mütter“ im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unterstützt schwangere Frauen, Alleinerziehende und Familien mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten.

Nach telefonischer Terminvereinbarung und einem kurzen persönlichen Gespräch können in den drei Kleiderstuben Baby- und Kinderartikel (bis ca. 6 Jahre) auf Spendenbasis erworben werden. Das Angebot umfasst:

- Schwangerschafts- und Stillkleidung
- Baby- und Kinderkleidung (bis 6 Jahre)
- Säuglings- und Kleinkinderausstattung wie z. B. Kinderbetten, Kinderwagen, Buggys, Auto-Kindersitze
- Kinderartikel wie Spielzeug oder besondere Anschaffungen wie Schulranzen

Information & Kontakt:

SOS werdende Mütter e.V.  www.sos-werdendemuetter.de

Breisach: Maria-Montessori-Straße 1, 79206 Breisach,  0160 5520298

Neuenburg: Dekan-Martin-Straße 1, 79395 Neuenburg,  0160 5520310

Norsingen: Bundesstraße 11, 79238 Norsingen,  0160 5520293

- **Landesstiftung „Familie in Not“**

Familien, Alleinerziehende und schwangere Frauen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine Notlage geraten, können finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Landesstiftung erhalten. Zu solchen Ereignissen zählen z. B. länger andauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Scheidung, Unfall, Tod, sowie eventuell auch die Geburt eines Kindes.

Voraussetzung für finanzielle Hilfen der Landesstiftung ist ein ständiger Wohnsitz in Baden-Württemberg und die vorherige Ausschöpfung gesetzlicher Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG etc.). Zudem muss die Notlage mit Hilfe der Stiftung „dauerhaft zu bewältigen sein“.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notsituation. In der Regel werden die Leistungen der Landesstiftung als Zuschuss bewilligt und müssen daher nicht zurückgezahlt werden. In Einzelfällen ist auch die Gewährung zinsloser Darlehen möglich.

Information & Antrag:

Bei den Sozialberatungsstellen (siehe Seiten 25-28), den Schuldnerberatungsstellen (siehe Seite 68) und den Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe Seiten 71-73).

• **Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)**

Mütter und Väter haben Anspruch auf Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus), wenn sie

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Für Eltern, deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren sind, gibt es zwei unterschiedliche Modelle:

Basiselterngeld: Eltern können unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Elternteil auf Einkommen verzichtet, für maximal 14 Monate Elterngeld erhalten. Möchte nur ein Elternteil das Elterngeld in Anspruch nehmen, wird es für höchstens zwölf Monate gezahlt. Die Elterngeld-Monate können flexibel unter den Eltern aufgeteilt werden (z. B. 12+2 Monate, 7+7 Monate oder 8+6 Monate). Dabei sind die Elterngeld-Monate sowohl nacheinander als auch zeitgleich möglich. Wenn Sie Basiselterngeld beziehen, ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden pro Woche möglich, wobei jegliches Einkommen während der Bezugszeit angerechnet wird – in diesem Fall kann ElterngeldPlus für Sie sinnvoll sein (siehe unten).

Alleinerziehende erhalten die Leistung über die vollen 14 Monate, wenn sie entweder das alleinige Sorgerecht oder das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben. Außerdem darf keine weitere verwandte Person über 18 Jahren im gleichen Haushalt leben.

ElterngeldPlus: Dieses Modell ist geeignet für Eltern, die eine frühere Rückkehr in den Beruf in Teilzeit favorisieren. ElterngeldPlus bedeutet, dass die Bezugszeit des Elterngelds verlängert werden kann. Es wird maximal die Hälfte des Elterngelds ausgezahlt, dafür aber doppelt so lange. Wie beim Basiselterngeld können die Monate flexibel unter den Eltern aufgeteilt werden. Auch beim Elterngeldplus wird jeder Verdienst während des Bezugszeitraums angerechnet. Lassen sie sich dazu beraten, welches Modell für Sie das richtige ist (siehe Seite 80).

Alleinerziehende können beim ElterngeldPlus bis zu 28 halbe Monatsbeträge ausgezahlt bekommen.

Da das Elterngeld nur den Einnahmeausfall sichern soll, der durch die eigene Betreuung des Kindes entsteht, berechnet sich das Elterngeld aus der Differenz zwischen dem aktuellen Verdienst und dem vorher erzielten Erwerbseinkommen.

ElterngeldPlus Partnerschaftsbonusmonate

Die Bonusmonate gibt es bei Bezug von ElterngeldPlus für Eltern, die sich die Betreuung des Kindes teilen und mindestens vier Monate lang parallel zwischen 25 und 30 Stunden in der Woche arbeiten. Somit können Eltern vier weitere ElterngeldPlus-Monate erhalten.

Weitere Hinweise:

- Es sind Kombinationen beider Modelle möglich. Sie können z. B. sieben Monate Basiselterngeld und anschließend noch zehn Monate ElterngeldPlus für einen Elternteil beziehen.
- Die „Partnermonate“ können bei beiden Modellen innerhalb der ersten 14 Lebensmonate Ihres Kindes verteilt werden oder anschließen. Spätester Beginn für die „Partnermonate“ ist der 15. Lebensmonat Ihres Kindes.

Berechnung des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen des Elternteils, der sich der Betreuung des Kindes widmet. Entscheidend ist das durchschnittliche, monatliche Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Bei einem vorherigen Verdienst (Nettoeinkommen/Monat)

- ab 1.240,00 € beträgt das Elterngeld 65 %
- zwischen 1.000,00 € und 1.240,00 € gibt es 66-67 % Elterngeld
- unter 1.000,00 € kann das Elterngeld bis zu 100 % betragen. Bei Geringverdienenden mit 800,00 € Nettoverdienst sind es z. B. 77 %, bei 450,00 € beträgt das Elterngeld 94,5 % des Einkommens.

Mindestens werden jedoch 300,00 € und maximal 1.800,00 € Elterngeld gezahlt. Wenn Sie vor der Geburt nicht erwerbstätig waren oder unter 340,00 € verdient haben, erhalten Sie den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat.

Wenn ein weiteres Kind unter drei Jahren oder mindestens zwei Kinder unter sechs Jahren bei Ihnen leben oder ein behindertes Kind unter 14 Jahren, erhalten Sie einen **Geschwisterbonus**. Dadurch erhöht sich das Elterngeld monatlich um 10 % (mindestens 75,00 €, maximal 180,00 €).

Da sich das Elterngeld nur am vorherigen Erwerbseinkommen orientiert, wird der Bezug von **Arbeitslosengeld I** nicht als Einkommen mitgerechnet. Wenn Sie z. B. im Jahr vor der Geburt Ihres Kindes vier Monate lang erwerbstätig waren und anschließend arbeitslos wurden, berechnet sich das Elterngeld aus der Summe dieser vier Monatsgehälter. Ihr Durchschnittsgehalt der vergangenen zwölf Monate ist damit entsprechend geringer, das prozentuale Elterngeld ebenfalls.

➔ **Hinweis für Selbstständige:** Bei Ihnen wird für die Elterngeldberechnung in aller Regel der Steuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraums vor der Geburt zu Grunde gelegt. Das Einkommen während des Bezugs von Elterngeld wird anhand von Einnahmen- und Überschuss-Rechnungen ermittelt. Dabei kann für die Betriebsausgaben eine Pauschale von 25 % auf die Einnahmen angesetzt werden.

Bitte beachten Sie: Gerade bei Geringverdienenden reicht das Elterngeld für den Lebensunterhalt oft nicht aus. Sie können zusätzlich Wohngeld (siehe Seite 36) und Kinderzuschlag (siehe Seite 81) oder auch Arbeitslosengeld II (siehe Seite 8) beantragen.

Gleichzeitiger Bezug: Elterngeld und andere Sozialleistungen

Wenn Sie **Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Kinderzuschlag beziehen**, wird das Elterngeld voll als Einkommen angerechnet. Ausnahme: Nur wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, bleibt das Elterngeld bis zu 300,00 € (bei Basiselterngeld-Bezug) bzw. bis zu 150,00 € (bei ElterngeldPlus-Bezug) anrechnungsfrei. Erhalten Sie mehr Elterngeld, wird der darüber liegende Betrag jedoch als Einkommen angerechnet. Beim Bezug von Arbeitslosengeld II ist Ihnen während der ersten drei Lebensjahre des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar (dies betrifft jedoch nur einen Elternteil).

Wenn Sie **Wohngeld** erhalten, bleibt das Elterngeld bis zu einem Betrag von 300,00 € (bei Basiselterngeld-Bezug) bzw. bis zu 150,00 € (bei ElterngeldPlus-Bezug) anrechnungsfrei – egal, ob Sie vorher erwerbstätig waren oder nicht.

Gleichzeitiger Bezug: Elterngeld und Arbeitslosengeld I

Wenn Sie Anspruch (oder noch einen Restanspruch) auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Basiselterngeld in Höhe von mindestens 300,00 € oder ElterngeldPlus in Höhe von mindestens 150,00 € und Arbeitslosengeld I gleichzeitig beziehen. Für den Bezug

des Arbeitslosengeldes I müssen Sie – nach der Mutterschutzfrist – alle Auflagen für Erwerbslose erfüllen. Das heißt insbesondere:

- Sie müssen für eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche verfügbar sein,
- die Kinderbetreuung muss sichergestellt sein,
- Sie müssen bereit sein, Ihre Beschäftigungslosigkeit jederzeit zu beenden.

➤ **Hinweis für Alleinerziehende:** Wenn Sie alleinerziehend sind, muss die Arbeitsagentur bei der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten (auch für Wegezeiten) Ihre Situation als Alleinerziehende berücksichtigen. Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an die Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit.

Bitte beachten Sie: Der gleichzeitige Bezug von Basiselterngeld oder ElterngeldPlus und Arbeitslosengeld I ist nicht immer sinnvoll. Es kann auch ratsam sein, erst im Anschluss an den Elterngeldbezug Arbeitslosengeld zu beantragen. Bedenken Sie dabei bitte auch, dass Sie während der Elternzeit – sofern Sie vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder Lohnersatzleistungen bezogen haben – neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben. Hier gibt es jedoch besondere Regelungen für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes. Informieren Sie sich daher im Zweifelsfall bei der Agentur für Arbeit (siehe Seite 32).

🔗 **Internet-Tipp:** Auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums können Sie Ihren Elterngeldanspruch unverbindlich berechnen:
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner
mit Planungsübersicht:
www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner

📖 **Broschürentipp:** „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ – eine kostenlose Broschüre des Bundesfamilienministeriums. Kostenlos herunterzuladen unter 🔗 www.bmfsfj.de → „Service“ → „Publikationen“ oder vor Ort bei den Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe S. 71-73).

Information & Beratung:

Beratung zu Elterngeld und Elternzeit:

L-Bank

☎ 0800 6645471 (kostenloses Servicetelefon)

✉ familienfoerderung@l-bank.de

🕒 Mo-Fr: 8.00-16.30 Uhr

Allgemeine Auskünfte zu Elterngeld, Elternzeit, Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

☎ 030 20179130 (kostenloses Servicetelefon)

🕒 Mo-Do: 9.00-18.00 Uhr

Zum Elterngeld beraten auch die **Beratungsstellen** von Seite 71-73.

Antrag auf Elterngeld:

📍 In Freiburg:

Bürgerberatung Innenstadtrathaus

Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-0

🕒 Öffnungszeiten: Mo-Do: 8.00-17.30, Fr: 8.00-16.00 Uhr

🕒 Telefonische Kontaktzeiten (Service-Hotline): Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr

📍 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und im Landkreis Emmendingen: in den Rathäusern vor Ort

Hinweis: Damit das vollständige Elterngeld ausgeschöpft werden kann, muss der Elterngeld-Antrag spätestens drei Monate nach Geburt des Kindes eingereicht werden. Sie erhalten das Elterngeld dann rückwirkend.

• Kinderzuschlag

Familien mit niedrigem Einkommen können für ihre Kinder einen Kinderzuschlag erhalten. Der Kinderzuschlag soll verhindern, dass Eltern allein wegen der Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen wären. Den Kinderzuschlag gibt es daher ausschließlich für Eltern, deren Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, die jedoch nicht genug verdienen, um den Lebensunterhalt der Kinder mit abzudecken.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die

- Anspruch auf Kindergeld haben **und**
- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben **und**
- unter 25 Jahre alt (und nicht verheiratet) sind.

Den Kinderzuschlag gibt es nur innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen. Die untere Einkommensgrenze (Mindesteinkommen) für den Kinderzuschlag liegt bei 900,00 € (brutto) bei Elternpaaren und 600,00 € (brutto) bei Alleinerziehenden (ohne Wohngeld und Kindergeld). Die obere Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag wird individuell berechnet.

Die Kinderzulage beträgt seit dem 01.01.2017 max. **170,00 €** für jedes Kind. Änderungen sind für 2019 geplant. Näheres stand zu Redaktionsschluss (im Januar 2019) noch nicht fest.

Tipp: Wenn Sie unsicher sind, ob Sie Kinderzuschlag bekommen, können Sie stattdessen Arbeitslosengeld II beantragen. Wird Ihr ALG II-Antrag abgelehnt, gilt das Antragsdatum dann rückwirkend auch für die Familienkasse, wenn Sie sich innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung des ALG II-Antrags dort melden.

Wenn Sie den Kinderzuschlag erhalten, haben Ihre Kinder auch Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket (mehr dazu auf Seite 92).

Information & Antrag: ➤ Für Freiburg und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen:

Familienkasse der Arbeitsagentur Freiburg

Lörracher Straße 16a, 79115 Freiburg

☎ 0800 4555530 (kostenlose Service-Hotline)

✉ Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr: 8.30-12.30, Do: 8.30-18.00 Uhr

📞 Telefonische Kontaktzeiten (Service-Hotline): Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr

9. Kinderbetreuung

• Förderung für Betreuung durch Tagespflegepersonen

Wird Ihr Kind von einer Tagespflegeperson (Tagesmutter/Tagesvater) betreut, können Sie die Förderung der Betreuungskosten beim zuständigen Jugendamt beantragen.

Die Bezuschussung der Kindertagespflege ist unter folgenden **Voraussetzungen** möglich:

- Es liegt ein Betreuungsbedarf von mindestens 5 Stunden/Woche vor.
- Das Kind ist nicht älter als 3 Jahre. Bei älteren Kindern kann eine ergänzende Betreuung gefördert werden, wenn die Betreuungszeiten von Kita, Hort oder Kernzeitbetreuung nicht ausreichen.

Im ersten Lebensjahr des Kindes wird die Kindertagespflege nur dann gefördert, wenn die Eltern

- berufstätig sind **oder**
- sich in Ausbildung (Schule/Studium) befinden **oder**
- an einer Umschulung/Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen **oder**
- ein Praktikum absolvieren **oder**
- wenn ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht.

Die Eltern werden an den Kosten der Kindertagespflege beteiligt. Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Haushaltseinkommen sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Falls Sie bereits Kinderbetreuungskosten von der Arbeitsagentur erstattet bekommen, wird dieser Zuschuss beim zuständigen Jugendamt angerechnet.

🔄 **Hinweis:** Wenn keine Tagespflegeperson Verfügung steht, können Sie auch einen Zuschuss für die Kinderbetreuung durch eine „nicht qualifizierte Betreuungskraft“ erhalten. Dafür ist eine Eignungsprüfung durch das zuständige Jugendamt notwendig. Die Betreuungsstunde bei nicht qualifizierten Betreuungspersonen wird jedoch nur in Höhe der Sachkosten von 1,87 € pro Stunde/Kind gefördert.

Wichtig: Stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig, da Sie mit einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen rechnen müssen.

Information & Antrag: 🏠 In Freiburg:

Stadt Freiburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-8415, -8419

🕒 Mo, Mi, Fr: 8:00-11:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Das Antragsformular mit weiteren Informationen finden Sie unter www.freiburg.de → „Rathaus und Service“ → „Service“ → „Formulare“ → „Kinderbetreuung“

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim **TagesmütterVerein Freiburg** unter ☎ 0761 283535, 🌐 www.kinder-freiburg.de.

🏠 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Jugendamt

Berliner Allee 3, 79110 Freiburg

☎ 0761 2187-0 ✉ wjh@lkbh.de 🌐 www.breisgau-hochschwarzwald.de

🕒 Mo, Fr: 8.00-12.00, Mi: 14.00-16.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Weitere Informationen bei den Tageselternvereinen im Landkreis:

Tageselternverein Dreisamtal-Hochschwarzwald

☎ 07661 627970 und 07651 972051 ✉ info@tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de 🌐 www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de

Tageselternverein Südlicher Breisgau/Kaiserstuhl

☎ 07633 4069006 ✉ tageseltern-sbk@web.de
🌐 www.tageselternverein-suedlicher-breisgau-kaiserstuhl.de

Eltern-Kind-Initiative Müllheim

☎ 07631 9362668 ✉ kindertagespflege@eki-muellheim.de
🌐 www.eki-muellheim.de/kindertagespflege

Tageselternverein Gundelfingen und Freiburger Umland

☎ 0761 5899908 ✉ kontakt@tageselternverein-gundelfingen.de
🌐 www.tageselternverein-gundelfingen.de

🏠 Im Landkreis Emmendingen:

Landratsamt Emmendingen, Kreisjugendamt

Bahnhofsstraße 2-4, 79312 Emmendingen

☎ 07641 451-3101 ✉ kreisjugendamt@landkreis-emmendingen.de

🌐 www.landkreis-emmendingen.de

🕒 Mo, Di, Do, Fr: 8.30-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

Weitere Informationen im Landkreis:

Tagesmütterverein Denzlingen

☎ 07666 881410 ✉ tagespflege@tagesmuetterverein-denzlingen.de

🌐 www.tagesmuetterverein-denzlingen.de

Deutscher Kinderschutzbund Emmendingen

☎ 07641 6033 ✉ kinderschutzbund-emmendingen@t-online.de

🌐 www.kinderschutzbund-emmendingen.de

Deutscher Kinderschutzbund Waldkirch

☎ 07681 9020 ✉ ksbwaldkirch@web.de

🌐 www.kinderschutzbund-waldkirch.de

• Übernahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Wenn Ihr Kind in einer Krippe, Kita, einem Kindergarten oder Hort betreut wird, können Ihre Elternbeiträge teilweise oder komplett übernommen werden.

Die Höhe der Kostenübernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen ist abhängig

- von der täglichen Betreuungszeit
- vom Einkommen der Familie

Die Übernahme der Betreuungskosten gilt sowohl für öffentliche wie auch für private Einrichtungen, die vom zuständigen Jugendamt anerkannt sind. Für die Höhe, in der Beiträge übernommen werden können, gibt es festgelegte Sätze. Diese unterscheiden sich je nach Jugendamt.

Wenn die Arbeitsagentur oder das Jobcenter Ihnen während einer beruflichen Qualifizierung Kinderbetreuungskosten erstattet, wird dieser Zuschuss auf die Leistungen des Jugendamtes angerechnet.

Essenskosten

Wenn Ihre Elternbeiträge teilweise oder komplett übernommen werden, können Sie auch einen Zuschuss zu den Essenskosten erhalten. Der Eigenanteil beträgt dann noch 1,00 €/Mittagessen. Wenn Sie Wohngeld, Kin-

derzuschlag, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen beziehen, erhalten Sie den Zuschuss für die Mittagsverpflegung über die Gutscheine des Bildungs- und Teilhabepakets (siehe Seite 92).

Information & Antrag: 📍 In Freiburg:

Stadt Freiburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1, 79098 Freiburg, ☎ 0761 201-8429

🕒 Mo, Mi, Fr: 8:00-11:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Das Antragsformular mit weiteren Informationen finden Sie unter www.freiburg.de → „Rathaus und Service“ → „Service“ → „Formulare“ → „Kinderbetreuung“

📍 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Berliner Allee 3, 79110 Freiburg

☎ 0761 2187-0 ✉ ekj@lkbh.de 🌐 www.breisgau-hochschwarzwald.de

🕒 Mo, Fr: 8.00-12.00, Mi: 14.00-16.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

📍 Im Landkreis Emmendingen:

Stadt Emmendingen, Abteilung Kinder, Senioren, Integration

Landvogtei 10, 79312 Emmendingen

☎ 07641 452-4211, -4212

🕒 Mo-Fr: 8.00-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

Eine **Übersicht** über die einzelnen **Kindertageseinrichtungen** in den jeweiligen Gemeinden finden Sie unter 🌐 www.bw-kita.de.

10. Besondere Hilfen für Alleinerziehende

☞ **Tipp:** Informationen zu Anlaufstellen und Angeboten für Mütter und Väter in Freiburg finden Sie auch unter  www.freiburg.de → „Leben in Freiburg“ → „Zielgruppen“ → „Eltern“.

• **Unterhaltsvorschuss**

Wenn Sie **alleinerziehend** sind und vom anderen Elternteil **keinen, nicht ausreichend** oder nur **unregelmäßigen Unterhalt** bekommen, können Sie für Kinder unter 18 Jahren Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss wird **ohne zeitliche Begrenzung** gezahlt – egal, ob Sie das Geld zusammenhängend oder zeitlich gestückelt bekommen. Mit dem 18. Geburtstag Ihres Kindes endet die Zahlung.

Der monatliche Unterhaltsvorschuss beträgt bei Kindern (seit 01.01.2018)

unter 6 Jahren:	154 €
ab 6 bis unter 12 Jahren:	205 €
ab 12 bis unter 18 Jahren:	273 €

Regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen. Sonstige Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind lebt, werden nicht angerechnet.

☞ **Hinweis bei ALG II-Bezug:** Als vorrangige Sozialleistung wird der Unterhaltsvorschuss auf das Arbeitslosengeld II angerechnet und zählt dort als Einkommen des Kindes.

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- beide Elternteile des Kindes zusammen leben **oder**
- der allein erziehende Elternteil (wieder) heiratet, sich verpartnert **oder**
- Ihnen der zahlungspflichtige Elternteil Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages zahlt.

Um Unterhaltsvorschuss zu bekommen, sind Sie verpflichtet, Auskünfte über den zahlungspflichtigen Elternteil zu erteilen.

Wenn Sie mit einem Partner zusammenleben, der nicht der Vater des Kindes ist, bleibt Ihr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Bitte beachten Sie: Wenn der andere Elternteil das gemeinsame Kind häufig betreut, gelten Sie – im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes – möglicherweise nicht mehr als allein erziehend und erhalten dann keine Leistungen (mehr).

Information & Antrag: 📍 In Freiburg:

Stadt Freiburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Unterhaltsvorschusskasse

Europaplatz 1, 79098 Freiburg

☎ A-De: 0761 201-8352, -8353 ☎ Df-Go: 201-8343, ☎ Gp-I: 201-8366

☎ J-Ld.: 201-8355 ☎ Le-Mo: 201 -8354, ☎ Mp-Sa: 201-8357, -8342

☎ Sb-Z: 201-8341, -8358

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Telefonische Anfragen stellen Sie am besten außerhalb der Sprechzeiten

📍 Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Jugendamt

Berliner Allee 3, 79114 Freiburg

☎ 0761 2187-0 ✉ unterhalt@lkbh.de

🕒 Mo, Fr: 8.00-12.00, Mi: 14.00-16.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

📍 Im Landkreis Emmendingen:

Landratsamt Emmendingen, Kreisjugendamt

Markgrafenstraße 4-6, 79312 Emmendingen

☎ 07641 451-3101

🕒 Mo, Di, Do, Fr: 8.30-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

📖 **Broschürentipps:** „**Der Unterhaltsvorschuss** – eine Hilfe für Alleinerziehende“ Sie können diese kostenlose Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen unter 🌐 www.bmfsfj.de oder

☎ 030 201 791 30 (🕒 Mo-Do: 9.00 bis 18.00 Uhr).

Umfangreiche und detaillierte Informationen für Alleinerziehende bietet die Broschüre „**alleinerziehend – Tipps und Informationen**“ vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Sie erhalten diese Broschüre kostenlos beim Bundesfamilienministerium unter 🌐 www.bmfsfj.de oder ☎ 030 20179130 (🕒 Mo-Do: 9.00 bis 18.00 Uhr).

Beide Broschüren gibt es auch als kostenfreie PDF-Datei zum Herunterladen unter 🌐 www.bmfsfj.de → „Service“ → „Publikationen“.

11. Familie und Gesundheit

• Haushaltshilfe/Familienpflege bei Krankheit und Kur

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, den Familienhaushalt zu führen und die Versorgung der Kinder nicht gewährleistet ist, können Sie die Unterstützung einer Haushaltshilfe oder einer Familienpflegerin in Anspruch nehmen.

Einen **Anspruch** auf eine Haushaltshilfe haben Sie unter anderem

- bei Klinikaufenthalt, Kur, ambulanter oder stationärer Reha-Maßnahme eines Elternteils,
- bei Entbindung und Risikoschwangerschaft,
- bei akuter Erkrankung,
- bei körperlicher oder seelischer Überlastung.

Voraussetzung für den Einsatz einer Haushaltshilfe/Familienpflegerin ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person einspringen kann und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist (diese Altersgrenze gilt nicht bei behinderten Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind). Die Weiterführung des Haushalts und die Betreuung der Kinder kann übernommen werden von:

- einer/einem professionellen Familienpfleger_in.
- einer Person aus dem Bekanntenkreis (Nachbar_in, Freund_in). Diese erhält eine Aufwandsentschädigung nach den aktuell geltenden Stundensätzen der Krankenkassen.
- dem Partner bzw. der Partnerin, indem diese_r unbezahlten Urlaub nimmt. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass der Verdienstaufschlag von der Krankenkasse in „angemessener Höhe“ erstattet wird.
- Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad – sie können Fahrtkosten erstattet bekommen.

Die Kosten für die Haushaltshilfe oder den/die Familienpfleger_in trägt in der Regel die Krankenkasse. Der Eigenanteil liegt bei gesetzlich Versicherten zwischen 5,00 € und 10,00 € pro Tag (10 % der Kosten pro Tag). Eine Zuzahlungsbefreiung ist möglich, wenn Sie Ihre Zuzahlungsgrenze erreicht haben (näheres dazu auf Seite 43). Bei einer Risikoschwangerschaft oder Entbindung entfällt die Zuzahlung.

Information & Antrag:

Bei Ihrer Krankenkasse (im Einzelfall beim Rentenversicherungsträger).

Familienpfleger_innen werden von folgenden Stellen vermittelt:

👉 **In Freiburg:**

BBS Pflege- und Familienservice GmbH

Haydnstraße 15, 79104 Freiburg

☎ 0761 76687-430 ✉ info@bbs-pflegedienst.de

🌐 www.bbs-pflegedienst.de

Caritasverband Freiburg Stadt

Wallstraße 13, 79098 Freiburg

☎ 0761 5034938 ✉ familienpflege@caritas-freiburg.de

🌐 www.caritasfreiburg.de 🕒 Mo-Fr: 8.30-12.30 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz

Rimsinger Weg 15, 79111 Freiburg

☎ 0761 88508-682 🌐 www.drk-freiburg.de

🕒 Mo-Do: 8.00-15:00, Fr: 8.00-12:00 Uhr

Evangelische Sozialstation Freiburg

Maienstraße 2, 79102 Freiburg

☎ 0761 27130-154 ✉ familienpflege@evsozialstation-freiburg.de

🌐 www.evsozialstation-freiburg.de

🕒 Mo-Fr: 8.30-11.00, Di, Do: 14.00-16.00 Uhr

👉 **Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:**

Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald

Alois-Eckert-Straße 6, 79111 Freiburg

☎ 0761 8965-451 ✉ cv-familienpflege@caritas-bh.de

🌐 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de 🕒 Mo-Fr: 8.00-12.00 Uhr

Dorfhelferinnenwerk Sölden

Bürglestraße 12, 79294 Sölden

☎ 0761 40106-11 ✉ info@dorfhelferinnenwerk.de

🌐 www.dorfhelferinnenwerk.de 🕒 Mo-Do: 8.00-16.00, Fr: 8.00-13.00 Uhr

👉 **Im Landkreis Emmendingen:**

Maschinenring Breisgau

Hauptstraße 33, 79312 Emmendingen-Kollmarsreute

☎ 07641 92088-11 ✉ info@maschinenring-breisgau.de

🌐 www.maschinenring-breisgau.de

🕒 Mo-Fr: 8.00-11.45, Mo-Do: 12.30-17.00, Fr: 12.30-15.00 Uhr

• Mutter-Kind-Kuren/Mütter-Kuren

Für erholungsbedürftige und überlastete Mütter (und Väter) gibt es die Möglichkeit, eine Mütter-Kur oder eine Mutter-Kind-Kur in Anspruch zu nehmen.

Bei einer **Mutter-Kind-Kur** können Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind/Ihren Kindern von Krankheit, Erschöpfungszuständen und Überlastung erholen.

An einer **Mütter-Kur** nehmen Sie alleine teil – ohne Kind. Um während Ihrer Abwesenheit die Versorgung der Kinder zu sichern, steht Ihnen ggf. eine Haushaltshilfe/Familienpflegerin zu (siehe dazu Seite 88).

Eine Kur muss mit ärztlichem Attest als medizinische Vorsorge oder als Rehabilitationsmaßnahme bei der Krankenkasse beantragt werden. Eine Mütter-Kur oder Mutter-Kind-Kur dauert in der Regel drei Wochen. Auf die Kur dürfen vom Arbeitgeber keine Urlaubstage angerechnet werden.

Der Eigenanteil beläuft sich bei gesetzlich Versicherten auf 10,00 € pro Tag. Eine Befreiung ist möglich, wenn Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze erreicht haben (nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 43).

 **Internet-Tipp:** Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf der Webseite des Müttergenesungswerks unter www.muettergenesungswerk.de.

Antrag:

Über eine Beratungsstelle oder bei Ihrer Krankenkasse.

Beratung zur Antragstellung erhalten Sie bei folgenden Stellen:

📍 In Freiburg:

Diakonisches Werk

Lorettostraße 63, 79100 Freiburg

 0761 36891-174  massatsch@diakonie-freiburg.de

 www.diakonie-freiburg.de

 Telefonische Kontaktzeiten: Mo, Mi, Fr: 9.00-12.00, Mo: 14.00-16.00

Uhr, Terminvereinbarung erforderlich

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe e.V.

Beratung im Familienzentrum Klara
Büggenteuterstraße 12, 79106 Freiburg

☎ 07661 9321-0 ✉ info@ak-familienhilfe.de 🌐 www.ak-familienhilfe.de

Kur & Reha GmbH

☎ 0800 2232373, Beratung nur tel. oder schriftl. über das Kontaktformular

🌐 www.kur.org

👉 Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:**Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald**

Hebelstraße 1a, 79379 Müllheim

☎ 07631 1777-40 🌐 www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald

Adolph-Kolping-Straße 20, 79822 Titisee-Neustadt

☎ 07651 9118-0 🌐 www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

🕒 Mo-Fr: 09.00-12.00 Uhr, dezentrale Beratungstermine im Landkreis
(Müllheim, Breisach etc.) auf Nachfrage

👉 Im Landkreis Emmendingen:**Diakonisches Werk Emmendingen**

Karl-Friedrich-Straße 20, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9185-11 ✉ seufert@diakonie-emmendingen.de

🕒 Mo-Fr: 09.00-11.00 Uhr, tel. Terminvereinbarung erforderlich

Caritas Emmendingen

Lessingstraße 36/1, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9214-0 ✉ kontakt@caritas-emmendingen.de

🌐 www.caritas-emmendingen.de

12. Familie, Bildung und Freizeit

• **Bildungs- und Teilhabepaket**

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gibt es verschiedene Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die im so genannten „Bildungs- und Teilhabepaket“ gebündelt sind.

Das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Kinder aus Familien, die

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Kinderzuschlag **oder**
- Wohngeld **oder**
- Sozialhilfe **oder**
- Asylbewerberleistungen

beziehen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

- Zuschuss zu **Aktivitäten** in den Bereichen **Sport, Kultur und Freizeit**, z. B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Anschaffung eines Musikinstruments, Musikunterricht, Sportkleidung, Bildungsangebote, Ferienfreizeiten: **bis zu 120,00 € jährlich** (für unter 18-Jährige)
- Zuschuss zu eintägigen **Ausflügen der Schule oder Kita** sowie für mehrtägige **Klassenfahrten**.
- Ermäßigtes **Mittagessen** an der Schule oder einer Kindertageseinrichtung. Eigenanteil 1,00 €
- **Lernförderung**: Nachhilfe bei Versetzungsgefährdung, wenn eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann. Hierfür wird eine Bestätigung der Schule benötigt.
- Zuschuss zur **Schülerbeförderung**: Gegen Vorlage Ihres Bewilligungsbescheids erhalten Sie eine Stammkarte und einen Berechtigungsausweis vom Schulsekretariat. Damit kann Ihr Kind bei der VAG/RVF eine ermäßigte Schüler-Regio-Karte kaufen. Der monatliche Eigenanteil beträgt 11,70 €.
- **Schulmaterial**: 70,00 € im August/September und 30,00 € im Februar.
- Wenn Sie Wohngeld/Kinderzuschlag erhalten, müssen Sie die Schulmaterialien extra beantragen. Bezieher_innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen erhalten diesen Zuschuss automatisch überwiesen.

Der Antrag auf Zuschüsse zu Freizeitaktivitäten ist auch rückwirkend zum Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums von Arbeitslosengeld II, Wohngeld etc. möglich.

Die Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen müssen für jedes Kind einzeln gestellt werden. Mit der Bewilligung erhalten Sie einen Gutschein, den Sie dann bei den jeweiligen Leistungsanbietenden einlösen können. Lediglich der Zuschuss zu den Schulmaterialien wird Ihnen per Überweisung ausbezahlt.

☞ **Tipps:** Detaillierte Informationen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen bietet Ihnen auch die städtische Website unter www.freiburg.de/bildung-teilhabe. Dort gibt es ausführliche Hinweise sowie alle Antragsformulare zum Herunterladen und Auszufüllen.

📍 In Freiburg:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II:

Jobcenter Freiburg

Lehener Straße 77, 79106 Freiburg

☎ 0761 2710-721 ✉ jobcenter-freiburg@jobcenter-ge.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7.45-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

📞 Telefonische Kontaktzeiten (Service-Hotline): Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr

Bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag:

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen

Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg

☎ 0761 201-5480 ✉ alw@stadt.freiburg.de

🕒 Telefonzeiten: Mo-Do: 8.00-12.00 und 13.00-15.30, Fr: 8.00-12.00 Uhr

🕒 Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr

Bei Bezug von Sozialhilfe:

Amt für Soziales und Senioren

Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg

☎ 0761 201-3602 ✉ ass@stadt.freiburg.de

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr

Bei Bezug von Asylbewerberleistungen:

Amt für Migration und Integration

Berliner Allee 1, 79114 Freiburg

☎ 0761 201-6301 ✉ ami@stadt.freiburg.de

🕒 Mo: 7.30-16.00, Di, Mi, Fr: 7.30-12.30, Do: 7.30-17.30 Uhr

☛ Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II:

Jobcenter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

in Freiburg: Lehener Straße 77 ☎ 0761 2710-721

in Müllheim: Werderstraße 34 ☎ 07631 74799-100

in Titisee-Neustadt: Titiseestraße 17 ☎ 07651 93696-0

in Breisach: Europaplatz 1 ☎ 0761 20269-311

Bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder
Asylbewerberleistungen:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Jugend und Soziales, Fachbereich Sozialhilfe und Flüchtlinge

Stadtstraße 2, 79104 Freiburg

☎ 0761 2187-7152, -7154, -7156 ✉ bildungundteilhabe@lkbh.de

🕒 Mo, Fr: 08.00-12.00, Mi: 14.00-16.00 Uhr

☛ Im Landkreis Emmendingen:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II:

Jobcenter Landkreis Emmendingen

Freiburger Straße 20, 79312 Emmendingen

☎ 07641 9115-303

✉ Jobcenter-Landkreis-Emmendingen@jobcenter-ge.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8.00-12.00 Uhr

🕒 Telefonzeiten: Mo-Do: 8.00-12.00 und 14.00-15.30, Fr: 8.00-12.00 Uhr

Bei Bezug von Wohngeld oder Sozialhilfe:

Landratsamt Emmendingen, Sozialamt

Markgrafenstraße 8, 79312 Emmendingen

☎ 07641 451-0 ✉ sozialamt@landkreis-emmendingen.de

🕒 Mo, Di, Do, Fr: 8.30-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

Bei Bezug von Kinderzuschlag:

Landratsamt Emmendingen, Jugendamt

Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen

☎ 07641 451-3101 ✉ kreisjugendamt@landkreis-emmendingen.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8.30-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

Bei Bezug von Asylbewerberleistungen:

Landratsamt Emmendingen, Amt für Flüchtlingsaufnahme und Integration

Hochburgerstraße 56/4, 79312 Emmendingen

☎ 07641 451-3510 ✉ mail@landkreis-emmendingen.de

🕒 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8.30-12.00, Do: 14.00-18.00 Uhr

• **Freiburger Ferienpass**

Der Ferienpass der Stadt Freiburg bietet für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren in den Sommerferien ein vielfältiges Ferienprogramm und Ermäßigungen an. Der Ferienpass umfasst z. B.:

- die Teilnahme an unterschiedlichsten Veranstaltungen. Die meisten Angebote sind kostenlos, für manche fällt ein Unkostenbeitrag oder eine (meist geringe) Teilnahmegebühr an.
- die Nutzung der städtischen Schwimmbäder zum ermäßigten Eintrittspreis von 0,70 € pro Besuch.

Kosten für den Freiburger Ferienpass:

- für Kinder und Jugendliche aus Freiburg:
erstes Kind 11,50 € / jedes weitere Kind einer Familie: 9,50 €
- für Kinder und Jugendliche aus den Umlandgemeinden, sowie für diejenigen, die ihre Ferien bei Verwandten in Freiburg verbringen:
erstes Kind 17,50 € / jedes weitere Kind einer Familie: 14,50 €

Ermäßigungen auf den Ferienpass:

- Bei Vorlage der Freiburger FamilienCard erhalten Sie 2,50 € Ermäßigung für jedes Ihrer Kinder. Nähere Informationen zur FamilienCard siehe S. 96.
- Beziehende von Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag oder Grundsicherung können den Ferienpass mit Gutscheinen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ bezahlen (siehe Seite 92). Auch für Unkostenbeiträge einzelner Veranstaltungen sind die Gutscheine einlösbar. Gutscheine für Bildung und Teilhabe können nur von Freiburger Kindern und Jugendlichen eingelöst werden.

Weitere Ferienangebote für Kinder und Jugendliche finden Sie darüber hinaus unter www.freiburg.de → „Leben in Freiburg“ → „Schule und Bildung“ → „Ferienbetreuung für Schulkinder“.

Information & Verkauf:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Ferienpassbüro

Auf der Zinnen 1 (2. OG im Karlsbau), 79098 Freiburg

☎ 0761 201-8588 ✉ info@freiburger-ferienpass.de

Die **Verkaufsstellen** sowie alle weiteren Informationen erfahren Sie im Ferienpassbüro oder unter www.freiburger-ferienpass.de.

• **Freiburger FamilienCard**

Die Freiburger FamilienCard ermöglicht verschiedene Vergünstigungen für Familien, die im Stadtgebiet Freiburg wohnen (mit Erstwohnsitz).

Die **kostenlose** FamilienCard erhalten Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, die

- Arbeitslosengeld II bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung **oder**
- Wohngeld **oder**
- studienbegleitendes BAföG **oder**
- Asylbewerberleistungen beziehen.

Alle anderen Familien können die FamilienCard für **30,00 €** kaufen.

Die FamilienCard ist jeweils für 12 Monate gültig und umfasst unter anderem folgende Angebote:

- Städtische Bäder: Pro Kind gibt es jährlich 10 ermäßigte Schwimmbadeintritte und pro Familie gibt es jährlich 10 ermäßigte Schwimmbadeintritte für Erwachsene. Die Eigenbeteiligung pro Eintritt beträgt 0,50 €.
- Städtische Museen: freier Eintritt für Eltern und Kinder
- Mundenhof: freier Eintritt für Veranstaltungen (Parkplatzgebühr bleibt)
- Stadtbibliothek: ermäßigte Jahresgebühr für Eltern (10,00 €) (Kinder können die Stadtbibliothek grundsätzlich kostenlos nutzen)
- Freiburger Ferienpass: 2,50 € Ermäßigung beim Kaufpreis
- Freiburger Theater: 50% Rabatt für die Eltern in Preisgruppe III + IV (Mindestpreis 8,00 €), Kinder zahlen 8,00 € Eintritt (ausgenommen sind Premieren und Sonderveranstaltungen)

... sowie **weitere Vergünstigungen** und Rabatte z.B. für Kurse im Haus der Jugend, Waldhaus, Elternkurse und Vorträge, Planetarium, Literaturhaus, Kommunales Kino, Theater im Marienbad, Bowling, in Spielzeugläden, bei Stadtführungen u.v.m.

Information & Ausgabe:

Freiburger Bündnis für Familie

Kaiser-Joseph-Str. 268 (3. OG, Friedrichsbau-Passage), 79098 Freiburg

☎ 0761 120231-09 ✉ fbff@gmx.de

🕒 Di: 10.00-12.00, Mi: 16.00-18.00 Uhr

Weitere **Ausgabestellen** in verschiedenen Stadtteilen und das vollständige Angebot finden Sie unter www.freiburger-familiencard.de.

• Emmendinger Familien- und Sozialpass

Der Emmendinger Familien- und Sozialpass richtet sich sowohl an Familien als auch an Bürger_innen ohne Kinder und bietet Ermäßigungen in verschiedenen Bereichen wie Kultur und Freizeit.

Beantragen können den kostenlosen Familien- und Sozialpass volljährige Personen, die ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Emmendingen haben und

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Sozialhilfe **oder**
- BAföG **oder**
- Wohngeld **oder**
- Kinderzuschlag **oder**
- Asylbewerberleistungen

beziehen.

Für Familien gilt: Familienangehörige sind im Haushalt lebende Personen, wie z.B. der/die Ehepartner_in, der/die nichteheliche Partner_in oder Kinder unter 18 Jahren.

Der Familien- und Sozialpass beinhaltet folgende Vergünstigungen:

- Freibad: ermäßigte Familienjahreskarte für 45,00 €, ermäßigte Jahreskarte für Erwachsene für 30,00 €
- Städtische Museen: freier Eintritt in die Museen im Markgrafenschloss
- Stadtbibliothek: kostenfreie Ausleihe von Büchern und anderen Medien.
- Ferienbetreuung: Ermäßigungen bei der Emmendinger Ferienbetreuung: bei einem Kind Reduzierung um 10%; bei zwei Kindern um 35%; bei drei Kindern um 50%; bei vier Kindern um 75%.

Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, erhalten weitere Vergünstigungen in Emmendinger Kinderbetreuungseinrichtungen (Staffelung s.o.).

Information & Ausgabe:

Große Kreisstadt Emmendingen, Bürgeramt

Landvogtei 10, 79312 Emmendingen

☎ 07641 452-200 ✉ buergeramt@emmendingen.de

🕒 Mo, Di: 8.00-16.00, Mi 8.00-14.00, Do 8.00-19.00, Fr 8.00-15.00, jeden 1. Samstag im Monat 10.00-13.00 Uhr

Der Familien- und Sozialpass ist zudem bei den versch. Ortschaftsverwaltungen und dem Stadtteil- und Familienzentrum Bürkle-Bleiche erhältlich.

• **Bezuschussung von Ferienfreizeiten**

Wenn Ihr Kind an einer **Ferienfreizeit eines Freien Trägers** (z. B. Jugendverband, Jugendzentrum) teilnehmen möchte, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für Jugenderholungsmaßnahmen vom **Landesjugendplan** zu erhalten. Dieser Zuschuss ist abhängig vom Einkommen der Familie.

Gefördert werden

- Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus Familien mit geringem Einkommen,
- Erholungsaufenthalte in Zeltlagern, Heimen und Jugendgruppenfahrten (keine Familienfreizeiten),
- Aufenthalte, die mindestens 5 Tage dauern (An- und Abreise gelten jeweils als ein ganzer Tag), wobei der Zuschuss für maximal 21 Tage gezahlt wird.

Die Fördermittel betragen mind. 7,50 € pro Tag/Person und können nur vom Träger der Freizeit beantragt werden (nicht von Ihnen persönlich). Fragen Sie daher bei dem/der Veranstalter_in der Ferienfreizeit nach den Zuschussmöglichkeiten des Landesjugendplans.

Tip: Bezieherinnen von Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag oder Grundsicherung können bei Ferienfreizeiten evtl. auch ihre Gutscheine aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ einlösen (siehe Seite 92). Fragen Sie hierzu beim Anbieter der Ferienfreizeit nach.

Information & Antrag: 📍 In Freiburg:

Eine Übersicht verschiedener Jugendorganisationen, die auch Ferienfreizeiten anbieten, finden Sie auf der Webseite des **Stadtjugendrings Freiburg** unter 📄 www.stadtjugendring-freiburg.de.

Ferienfreizeiten organisieren auch Jugendzentren und Pfarrgemeinden.

Weitere Ferienangebote für Kinder und Jugendliche finden Sie darüber hinaus im Programm des Freiburger Ferienpasses (siehe S. 95) und unter 📄 www.freiburg.de → „Leben in Freiburg“ → „Schule und Bildung“ → „Ferienbetreuung für Schulkinder“.

📍 Im Landkreis Emmendingen:

Die Kreisjugendarbeit des Landratsamts Emmendingen hat eigens eine **Ferienbroschüre** mit einer Übersicht über Ferienfreizeiten, Ferienangebote und Ferienspielaktionen herausgegeben. Zu finden ist sie unter 📄 www.jugend-emmendingen.de/ferien.

13. Glossar

- ☞ **Agentur für Arbeit:** Das frühere Arbeitsamt heißt heute Agentur für Arbeit und wird auch Arbeitsagentur genannt.
- ☞ **Arbeitslosengeld I:** oder auch nur „Arbeitslosengeld“ – ist eine zeitlich befristete Lohnersatzleistung bei Erwerbslosigkeit. Voraussetzung für den Bezug ist die Erfüllung von bestimmten Versicherungszeiten (Sozialgesetzbuch III).
- ☞ **Arbeitslosengeld II (ALG II):** umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt – ist eine staatliche Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für Menschen, die erwerbsfähig sind und deren ☞ Bedarfsgemeinschaft (Sozialgesetzbuch II).
- ☞ **Bedarfsgemeinschaft:** dazu gehören z. B. Partner_innen sowie die minderjährigen Kinder im Haushalt. Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II wird die gesamte Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen.
- ☞ **Grundsicherung für Arbeitsuchende:** Überbegriff für die Leistungen des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II). Dazu gehören zum einen das ☞ Arbeitslosengeld II wie auch die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.
- ☞ **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:** oft auch nur „Grundsicherung“ genannt – gibt es für nicht erwerbsfähige Menschen z. B. Rentner_innen (Sozialgesetzbuch XII).
- ☞ **Jobcenter:** Seit 2011 heißen die für das Arbeitslosengeld II zuständigen Stellen bundesweit einheitlich Jobcenter (zuvor: ARGE).
- ☞ **Sozialgeld:** Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Familienmitglieder, die mit einem/einer Bezieher_in von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben, z. B. Kinder (Sozialgesetzbuch II).

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet unter
🌐 www.frauundberuf.freiburg.de → „Broschüren“.

Alle Inhalte der Broschüre wurden mit Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die veröffentlichten Inhalte dürfen vervielfältigt und weiterverbreitet werden, jedoch nur mit Quellenangabe.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein
Stadt Freiburg im Breisgau
Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg
☎ 0761-201-1731, Fax: 0761-201-1749
✉ frau_und_beruf@stadt.freiburg.de
🌐 www.frauundberuf.freiburg.de

Die Kontaktstelle Frau und Beruf wird im Rahmen des Landesprogramms „Kontaktstellen Frau und Beruf“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gefördert.

Idee: Beratungsstelle Frau und Arbeit,
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V., Berlin

Recherche, Text und Gestaltung: Lina Gerigk, M. A.

Redaktion: Regina Gensler, Leiterin Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg
– Südlicher Oberrhein, Stadt Freiburg
Christine Spanniger, Dipl. Sozialarbeiterin (FH)

Umschlagentwurf: Berres & Stenzel – Freie Grafik-Designer GdB, Freiburg

Druck: Böhm & Co. Offsetdruck

Alle Rechte vorbehalten
9. überarbeitete Auflage Januar 2019
Auflage: 4.000 Exemplare

Wo Sie uns finden

Kontaktstelle Frau und Beruf
Freiburg – Südlicher Oberrhein
Rathausplatz 2–4
79098 Freiburg i. Br.

Tel. 0761/201-1731
Fax 0761/201-1749
frau_und_beruf@stadt.freiburg.de

**Für Anfragen und Anmeldungen sind
wir erreichbar:**

Mo 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Di 08:30 - 12:00 Uhr
Mi 08:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Do 13:30 - 16:00 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Beratung nach telefonischer Vereinbarung.
Unsere Beratung ist vertraulich und kostenlos.

www.frauundberuf.freiburg.de